Mandantendepesche

Mallorca 2030

Mallorca 2030 — Publikation der European@ccounting – Center of Competence®, 4te Ausgabe · September 2019

ERBSCHAFT UND SCHENKUNG
Gewinn beim Erbfall und die doppelte Steuer bei der Schenkung 2

ERBSCHAFTSTEUER
Wie viel ist das Erbe steuerlich wert? 5

ERBSCHAFTSTEUER
Madrid kassiert das Siebzehnfache 8

ERBSCHAFTSTEUER
Der Unterschied zur Schenkung 19

SCHENKUNGSTEUER
Herzlichen Dank für die Mallorca-Villa! 20

SCHENKUNGSTEUER
Komplizierte Formel, simples Ergebnis: 7 % 22

SCHENKUNGSTEUER
Ein Auge auf die Drei-Jahres-Frist 23

NACHFOLGEPAKT
Man stirbt nur zweimal 26

ERBSCHAFT UND SCHENKUNG
Die Verjährungsuhren ticken unterschiedlich 29

DEUTSCHES TESTAMENT
Rechtslösung mit spanischem Notar 31

Foto: ©vulcanus – stock.adobe.com

Spanische Erbschaft- und Schenkungsteuer

Systematik, Optimierung, Testament und Vermeidung von Steuerfallen für deutsche Nichtresidenten

Ein Erbvorgang mit Auslandsbezug stellt die Betroffenen vor eine Herausforderung. Einerseits ist die rechtliche Seite abzuarbeiten, um eine geordnete Übertragung im Sinne des Verstorbenen zu gewährleisten. Andererseits sind steuerliche Vorschriften zu erfüllen, die sich stark von den bekannten heimischen Normen unterscheiden können. Auch Schenkungen können steuerliche Überraschungen mit sich bringen.

Im Folgenden erklären wir die Funktionsweise dieser Steuerarten und die formellen Abläufe. Darüber hinaus vermitteln wir Ideen, wie Erbschaft- und Schenkungsteuer gespart werden kann. Erläutert werden die aus unserer Praxiserfahrung wichtigsten Aspekte ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Ein eigenes Kapitel widmen wir dem Nachfolgepakt. Diese Sonderform der Übertragung wird als hocheffizientes Steuersparmodell gehandelt, wirft jedoch speziell für Nichtspanier zahlreiche Fragen auf. Zuletzt weisen wir auf unsere neue Rechtslösung hin: die Beurkundung eines deutschen Testamens in Spanien unter Mitwirkung eines spezialisierten deutschen Rechtsanwalts.

Die angesprochenen Themen werden auch bei unserer Veranstaltung „Steuerliche Herbstgespräche - Auswandern nach Mallorca“ am 3. und 4. Oktober im Hotel Meliá Palma Bay behandelt. Information dazu finden Sie im Mittelteil.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche und nutzbringende Lektüre!

Der unversteuerte Gewinn im Erbfall und die doppelte Steuer bei der Schenkung

Um eine spanische Besonderheit vorwegzunehmen: Erbschaft und Schenkung werden in Spanien unterschiedlich behandelt.

Im Folgenden bieten wir einen Überblick über die Funktionsweise dieser Steuerarten und die formellen Abläufe. Auch vermitteln wir Ideen, wie mit frühzeitiger Planung und Gestaltung Erbschaft- und Schenkungsteuer gespart werden kann. In jedem Fall handelt es sich um eine Darstellung der aus unserer Praxiserfahrung wichtigsten Aspekte, jedoch nicht um eine vollständige Aufstellung. Dafür ist die Thematik zu komplex und vielschichtig.

Aufgrund der zuweilen erheblichen regionalen Unterschiede legen wir den Fokus auf die Balearen. Dabei ist zu beachten, dass in einigen spanischen Regionen wie z.B. Andalusien einschneidende Verbesserungen für die Steuerpflichtigen eingeführt wurden.

In einigen Regionen wurden einschneidende Verbesserungen für nahe Verwandte eingeführt

Auf den Balearen ist die Situation seit der Reform von 2016 unverändert. Für die absehbare Zukunft sind jedoch Veränderungen weder auf staatlicher noch auf regionaler Ebene auszuschließen: Erst im November 2018 unternahm die neokonservative Formation Ciudadanos einen Vorstoß im Parlament in Madrid mit dem Ziel, die Steuer auf Erbschaften durch die nächsten Angehörigen landesweit komplett abzuschaffen. Als Motiv wurde vorgebracht, dass die eklatante Ungleichbehandlung der spanischen Bürger gemäß ihrer Wohnsitzregion nicht hingenommen werden könne.

Jedoch würde eine spanienweit einheitliche Regelung die Kompetenzen der Regionen einschränken und etwas anderes als erbitterten Widerstand dagegen kann man sich als aufmerksamer Beobachter der spanischen Inlandspolitik nur schwer vorstellen.

Foto: ©vulcanus – stock.adobe.com

Nichtresidenten können regionale Steuersätze anwenden

Besonderheiten in Spanien

Die erwähnten weit reichenden Gesetzgebungskompetenzen der regionalen Regierungen haben nicht nur für deren Bewohner Konsequenzen, sondern seit 2015 auch für Nichtresidenten, die seither unter bestimmten Bedingungen für das regionale Steuerrecht optieren können.

Die wichtigsten gemeinsamen Merkmale der Erbschaft- und Schenkungsteuer aller Regionen betreffen die Besteuerung des Wertzuwachses eines übertragenen Vermögenselements. Bei der Erbschaftsteuer verzichtet der spanische Staat ausdrücklich auf die Besteuerung dieses Wertzuwachses – die so genannte „plusvalía del muerto“ (sinngemäß: Gewinn des Toten). Das bedeutet, dass sich mit dem „impuesto de sucesiones“ die Besteuerung des Vorgangs erledigt hat und der Erbe den zu Zwecken der Erbschaftsteuer ermittelten und angegebenen Verkehrswert bei der Berechnung des steuerlichen Gewinns im Fall des Verkaufs als Anschaffungswert ansetzen kann. Dies kann z.B. bei Immobilien oder Gesellschaftsanteilen erhebliche steuerliche Auswirkungen haben.

Hingegen löst ein Schenkungsvorgang beim Schenker Einkommensteuer aus, wenn das geschenkte Gut zwischen Erwerb und kostenloser Weitergabe eine Wertsteigerung erfahren hat. Diese Regelung stößt gemeinhin auf Unverständnis, weil eine Schenkung keinen Liquiditätszufluss zur Folge hat und die Besteuerung auf Seiten des Schenkers dennoch genau dieselbe ist, als hätte ein Verkauf stattgefunden.

Weitere Besonderheiten sind sehr geringe allgemeine Freibeträge (Erbschaftsteuer) oder gar keine (Schenkung-

steuer) sowie Multiplikationskoeffizienten, die unter ungünstigen Bedingungen zu einer Gesamtsteuerlast von 70 Prozent oder mehr führen können.

Spanien gewährt geringe oder gar keine Freibeträge

Andererseits sieht das balearische Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht besonders günstige Steuersätze für direkte Angehörige der auf- und absteigenden Linie sowie Ehepartner vor (Verwandtschaftsgruppen I und II). Als weitere Besonderheit sind diese günstigeren Erbschaftsteuersätze in einer progressiven Tabelle festgelegt und unterliegen dem Multiplikationskoeffizient für Vorvermögen, während der begünstigte Schenkungsteuersatz eine unbewegliche, fixe Größe darstellt.

Zu erwähnen ist schließlich eine Sonderform der Übertragung, die als „Erbschaft zu Lebzeiten“ bezeichnet werden kann, der so genannte „Pacto Sucesorio“ (Nachfolgepakt). Dieser ist allerdings nur in wenigen spanischen Regionen vorgesehen. Da drei der vier Balearen-Inseln zu diesen Regionen gehören, widmen wir dem Thema ein eigenes Kapitel.

Besonderheiten in Deutschland

Hier sollen nur beispielhaft zwei Besonderheiten erwähnt werden, um zu illustrieren, wie unterschiedlich die Erbschaftsteuer in den beiden Ländern geregelt ist.

In Deutschland gilt die “Fußstapfen-Theorie”

Die wohl herausragendste Eigenheit des deutschen Erbschaftsteuerrechts ist die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht, die dazu führen kann, dass ein im Ausland ansässiger Erbe unabhängig von der Belegenheit (d.h. vom Standort) des Nachlassvermögens und trotz Ansässigkeit im Ausland in beiden Ländern das gesamte Erbe versteuern muss (siehe dazu Punkt 4.1).

Aus spanischer Sicht ist bemerkenswert, dass in Deutschland der Wertzuwachs eines geerbten Gutes von den Erben zu versteuern ist. Im Erbfall müssen sie die ursprünglichen Anschaffungskosten vom Erblasser übernehmen und diese im Fall eines Verkaufs in der Zukunft als Grundlage für die Berechnung ihres steuerlichen Gewinns heranziehen („Fußstapfen-Theorie“).

Wann sind Schulden bei Erbschaft anrechenbar?

Schematisch gesprochen mindern Schulden des Erblassers (d.h. des Verstorbenen) die Bemessungsgrundlage und somit auch die Erbschaftsteuer. Der Gesetzgeber stellt der Einrechnung von Verbindlichkeiten jedoch eine Reihe von Wenns und Abers entgegen, als da sind:

1. Die Schulden müssen direkt vom Erblasser aufgenommen worden sein. Verbindlichkeiten, die zum Beispiel von einer Gesellschaft des Verstorbenen aufgenommen wurden, fallen nicht unter diese Kategorie.

2. Die Verbindlichkeit muss angemessen dokumentiert sein. Eine öffentliche Urkunde hilft bei der Anerkennung, obwohl auch private Verträge unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. Im Zweifelsfall kann die Steuerbehörde die Beurkundung der Verbindlichkeit durch die Erben wie auch den Gläubiger verlangen. Vor Tricksen sei gewarnt: Eine Urkunde, die sich als Fantasieprodukt herausstellt, wird als Fälschung eines öffentlichen Dokuments gewertet und begründet einen Straftatbestand.

3. Die Verbindlichkeiten dürfen nicht bei den Erben oder den Ehepartnern, direkten Verwandten der auf- oder absteigenden Linie (Kinder, Eltern, usw.) oder Geschwistern derselben aufgenommen worden sein. D.h. Schulden innerhalb der Familie führen NICHT zu einer Minderung der Erbschaftsteuerlast. Beispiel: Ein Vater leiht sich Geld bei den Kindern und hat dieses zum Zeitpunkt seines Ablebens nicht zurückgezahlt. Für einen solchen Fall wurde per verbindlicher Auskunft entschieden: keine Anrechnung.

4. Der Erbe muss die geerbte und vom Wert der Erbmasse oder des Vermächtnisses abgezogene Verbindlichkeit selbst zurückzahlen. Die Steuerbehörde kann dies nachprüfen. Kommt das Finanzamt zum Schluss, dass keine Rückzahlung stattfindet, kann sie den bei der Erbschaftsteuer ermittelten Vorteil wieder einkassieren.
Für Nichtresidenten gelten weitere Bestimmungen, die auch an anderer Stelle in dieser Publikation erwähnt sind. Zur Anerkennung müssen die Verbindlichkeiten entweder bei einem spanischen Kreditgeber aufgenommen worden sein – damit würde die Verpflichtung als auf spanischem Territorium erfüllbar akzeptiert – oder aber, falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, im direkten und nachweisbaren Zusammenhang mit dem Erwerb eines spanischen Vermögenswertes stehen, der Bestandteil der Erbmasse oder des Vermächtnisses ist. Beispiel: Die nachträgliche hypothekarische Belastung einer spanischen Immobilie wäre nicht abzugsfähig.

Glückliche Tochter, armer Bruder

Auf den Balearen sind bestimmte direkte Verwandte steuerlich privilegiert. Von der ehemaligen Erbschaftsteuer-Flatrate von einem Prozent können Erben jedoch nur noch träumen

Für die Ermittlung der Besteuerung ist die Verwandtschaftsgruppe ein maßgeblicher Faktor. Auf den Balearen sind diese Gruppen wie folgt unterteilt:

Verwandtschaftsgruppe I:
Abkömmlinge unter 21 Jahren (Kinder, Enkelkinder, ...)

Verwandtschaftsgruppe II:
Direkte Verwandte der absteigenden Linie (21 J. und älter) (Kinder, Enkelkinder, ...)
Direkte Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern, ...)
Ehepartner sowie Lebensgefährten bei amtlich eingetragener Lebenspartnerschaft

Auf den Balearen wurde eine zusätzliche Verwandtschaftsgruppe eingeführt

Verwandtschaftsgruppe III (A)*:
Blutsverwandte der Seitenlinie 2. und 3. Grades (Geschwister, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen, ...)

Eingeheiratete Verwandte der aufsteigenden und absteigenden Linie ohne Blutsverwandtschaft (Stiefsohn/-tochter, Stiefvater/-mutter, Schwiegersohn/-tochter, Schwiegereltern, ...)

Verwandtschaftsgruppe III (B)*:
Eingeheiratete Verwandte der aufsteigenden und absteigenden Linie 2. und 3. Grades (Stiefneffe/-nichte, Stiefonkel/-tante, ...)

Verwandtschaftsgruppe IV:
Verwandte der Seitenlinie 4. Grades oder kein Verwandtschaftsverhältnis (Cousins, Freund/in, Geliebte/r, juristische Person, ...)

*Die Unterteilung der Verwandtschaftsgruppe III in zwei Untergruppen ist eine Besonderheit des balearischen Erbschaftsteuerrechts. Mit der Gruppe III (A) wurde eine etwas begünstigte Kategorie für nähere eingeheiratete Verwandte geschaffen. Ansonsten stimmt die Unterteilung mit der staatlichen überein.

Die Verwandtschaftsgruppen: beispielhafter Überblick

I + II	III (A)	III (B)	IV
Großeltern	Onkel/Tante	Stiefonkel/-tante	Freund
Ehefrau	Geschwister	Stiefneffe/-nichte	Cousin(e)
Eltern	Nichte/Neffe		
Erblasser	Stiefkind		
Kind bis 21			
Kind ab 21			
Ehefrau			

Hier eine Übersicht, um das System der Verwandtschaftsgruppen besser zu verstehen. Unter die Gruppe IV würden auch juristische Personen fallen, beispielsweise bei einer Schenkung über eine Stiftung. Dargestellt sind nicht alle Personengruppen, die in die jeweilige Gruppe fallen, sondern nur Beispiele. Lediglich die Gruppe I ist komplett dargestellt – sie umfasst nur einen Personenkreis.

Wie viel ist das Erbe steuerlich wert?

Ermittlung der Bemessungsgrundlage – Staat und Region geizen mit Freibeträgen. Für Sonderfälle wurde ein Dschungel an Sonderregelungen geschaffen

Die Bemessungsgrundlage bezeichnet den Wert, anhand dessen die Steuer berechnet wird. Generell gilt in Spanien der Verkehrswert als maßgeblich. Daher wird z.B. für eine Immobilie der Verkehrs- oder Marktwert zum Todeszeitpunkt festzustellen sein. Befindet sich die Immobilie in einer Gesellschaft, so wird die Bilanz zu Zwecken der Erbschaftsteuer um den Verkehrswert der Immobilie korrigiert.

Danach spielen zwei Größen in die Berechnung hinein: Der Freibetrag und der Hausrat.
Die Freibeträge sind in Spanien im Vergleich sehr niedrig. Auf den Balearen liegt dieser für die Verwandtschaftsgruppe I zwischen 25.000 und 50.000 Euro – je jünger, umso höher. Für alle anderen Angehörigen der Gruppe II beläuft sich der Freibetrag auf 25.000 Euro. Für die Gruppe III (beide Untergruppen) sinkt der Freibetrag auf 8.000 Euro ab und für die Gruppe IV auf 1.000 Euro.

Darüber hinausgehende Freibeträge sind nur für Sonderfälle vorgesehen, u.a. für Erben mit Behinderungen, für Lebensversicherungen, für die Übertragung der Hauptwohnsitzimmobilie sowie eines Betriebs, jeweils unter bestimmten Voraussetzungen.

Der Hausrat wird generell mit 3 Prozent des ermittelten Verkehrswerts der gesamten Erbmasse angesetzt und dem Wert der Erbschaft zugerechnet, unabhängig davon, ob Immobilien im Eigentum gestanden haben oder nicht.

Der Hausrat wird mit 3 Prozent des Erbvermögens angesetzt

Wird Nießbrauch übertragen, so wird der Wert des Hausrats der gesamten Immobilie hinzugerechnet, während dem bloßen Eigentum kein Hausrat hinzugerechnet wird. Im Fall eines Vermächtnisses wird generell kein Hausrat hinzugerechnet.

Nichtresidenten: Was ist spanisches Vermögen?

Bei Nichtresidenten beschränkt sich die spanische Erbschaftsteuer auf alle in Spanien befindlichen Güter und Rechte. Zu beachten ist diesbezüglich der Unterschied zur Vermögensteuer, die gemäß Doppelbesteuerungsabkommen für deutsche Steuerbürger nur auf spanische Immobilien anfällt, nicht jedoch auf anderes spanisches Vermögen. Beispielsweise wird zu Zwecken der Erbschaftsteuer auch eine Forderung gegenüber einer spanischen Person oder Körperschaft (z.B. ein Gesellschafterdarlehen) als in Spanien befindliches Recht angesehen und unterliegt somit der spanischen Erbschaftsteuer.
Die Frage der Lokalisierung ergibt sich selbst bei mobilen Gütern, wie z.B. einer Yacht: Sofern in Spanien gemeldet, mit spanischem Heimathafen oder hauptsächlich in spanischen Gewässern unterwegs, würde das Schiff ebenfalls als „spanisches Vermögen“ eingestuft.

Der oben erwähnte Hausrat (3 Prozent) wird im Fall von Nichtresidenten nur hinzugerechnet, wenn sich eine Immobilie in der Erbmasse befindet – dann jedoch auf die Gesamtheit des spanischen Nachlassvermögens und nicht nur auf den Wert der Immobilie. Dies schließt auch indirekt (d.h. über eine Firmenstruktur) gehaltene Immobilien mit ein.
Bis einschließlich 2014 waren für Nichtresidenten die staatlichen Steuertabellen maßgeblich. Aufgrund eines Urteils des EU-Höchstgerichts vom 2. September 2014 trat in Spanien per 2015 eine Gesetzesreform in Kraft, der zufolge Nichtresidenten wahlweise die erbschaftsteuerlichen Regelungen jener Region in Anspruch nehmen können, in der sich der Großteil der geerbten Güter und Rechte befindet. Speziell für das Erben von Immobilieneigentum auf den Balearen ergab sich somit die Möglichkeit, insbesondere die im Vergleich mit der staatlichen Regelung wesentlich günstigeren Steuersätze für die Angehörigen der Verwandtschaftsgruppen I und II zu nutzen.

Galt diese Verbesserung zunächst nur für EU-Bürger, erlaubte ein Grundsatzurteil des Spanischen Höchstgerichts vom 19. Februar 2018 die Nutzung der Neuregelung auch Ansässigen von Nicht-EU-Staaten wie z.B. Schweizern. Das bedeutet, dass nunmehr alle Nichtresidenten wahlweise das Erbschaftsteuergesetz „ihrer“ Region anwenden dürfen. Dies wiederum bedingt, dass in jedem Fall ein Vergleich zwischen der staatlichen und der regionalen Regelung stattfinden muss, um die ideale Vorgangsweise zu ermitteln.

Vorsicht vor den Koeffizienten!

Erbschaftsteuertabellen: Die allgemeine Tabelle ist nur ein Etappenziel. Der endgültige Steuerbetrag kann durch den Multiplikationskoeffizienten verdoppelt werden. Oder schlimmer

Bemessungs-grundlage (€)	Steuerbetrag Gesamt (€)	Überschießender Betrag (€)	Steuersatz (%)
0,00 €	0,00 €	7.993,46 €	7,65 %
7.993,46 €	611,50 €	7.987,45 €	8,50 %
15.980,91 €	1.292,43 €	7.987,45 €	9,35 %
23.963,36 €	2.037,26 €	7.987,45 €	10,20 %
31.955,31 €	2.851,93 €	7.987,45 €	11,05 %
39.943,26 €	3.734,59 €	7.987,46 €	11,90 %
47.930,71 €	4.685,10 €	7.987,45 €	12,75 %
55.913,17 €	5.703,40 €	7.987,45 €	13,60 %
63.905,62 €	6.789,79 €	7.987,45 €	14,45 %
71.893,07 €	7.943,93 €	7.987,45 €	15,30 %
79.880,52 €	9.166,06 €	39.877,15 €	16,15 %
119.757,67 €	15.606,22 €	39.877,15 €	18,70 %
159.634,83 €	23.063,25 €	79.754,30 €	21,25 %
239.389,13 €	40.011,04 €	159.388,41 €	25,50 %
398.777,54 €	80.655,08 €	398.777,54 €	29,75 %
797.555,08 €	199.291,40 €	Darüber hinaus	34,00 %

Allgemeine staatliche Tabelle

Ist die Bemessungsgrundlage ermittelt, wird nach Maßgabe der Verwandtschaftsgruppe der entsprechende Steuersatz angewendet.

Mithilfe der Tabelle der Steuersätze wird zunächst ein vorläufiger Steuerbetrag ermittelt. Dieser erhöht sich aufgrund der Multiplikationskoeffizienten je nach Verwandtschaftsgruppe und Vorvermögen.

Seit alle Ausländer – nicht nur die EU-Residenten – von regionalen Regelungen Gebrauch machen können, gibt es für die staatliche Regelung aktuell kaum noch Anwendungsfälle. In diesem Zusammenhang der wichtige Hinweis, dass die offizielle Homepage der staatlichen Steuerbehörde AEAT ihre diesbezügliche Aufstellung noch nicht der neuen Jurisprudenz angepasst hat.

Verwandtschaftsgruppe Vorvermögen in €	I + II	III	IV
bis 402.678,11 €	1,0000	1,5882	2,0000
402.678,12 € bis 2.007.380,43 €	1,0500	1,6676	2,1000
2.007.380,44 € bis 4.020.770,98 €	1,1000	1,7471	2,2000
Mehr als 4.020.770,98 €	1,2000	1,9059	2,4000

Staatliche Multiplikationskoeffizienten

Balearische Tabellen

Anders als die staatliche Regelung sieht das balearische Erbschaftsteuergesetz eine eigene Tabelle mit wesentlich günstigeren Steuersätzen für die Verwandtschaftsgruppen I und II vor, während die Tabelle für die anderen Gruppen der staatlichen sehr ähnlich ist.

Balearische Tabelle für die Verwandtschaftsgruppen I & II

Seit dem 01.01.2016 gilt auf den Balearen für die Verwandtschaftsgruppen I und II die hier abgebildete Steuertabelle. Im Unterschied zu den

Bemessungsgrundlage (€)	Steuerbetrag Gesamt (€)	Überschießender Betrag (€)	Steuersatz (%)
0,00 €	0,00 €	700.000,00 €	1,00 %
700.000,00 €	7.000,00 €	300.000,00 €	8,00 %
1.000.000,00 €	31.000,00 €	1.000.000,00 €	11,00 %
2.000.000,00 €	141.000,00 €	1.000.000,00 €	15,00 %
3.000.000,00 €	291.000,00 €	> 1.000.000,00 €	20,00 %

Allgemeine balearische Tabelle

Vorjahren wird der ermittelte Steuerbetrag nun auch bei diesen Gruppen gegebenenfalls gemäß Vorvermögen erhöht, d.h. der entsprechende Multiplikationskoeffizient ist anzuwenden.

Für die Verwandtschaftsgruppen III und IV wird die allgemeine Tabelle angewendet. Sie ist nahezu identisch zur staatlichen, die balearische Regierung nutzte ihre Kompetenz lediglich dazu, die Beträge aufzurunden.

Die balearische Tabelle der Multiplikationskoeffizienten fällt für die Verwandtschaftsgruppen III und IV etwas vorteilhafter aus als die staatliche, weshalb sich auch für diese Erben durch die Anwendung der balearischen Regelung eine geringere Steuerbelastung ergibt, wenngleich

Bemessungsgrundlage (€)	Steuerbetrag Gesamt (€)	Überschießender Betrag (€)	Steuersatz (%)
0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	7,65 %
8.000,00 €	612,00 €	8.000,00 €	8,50 %
16.000,00 €	1.292,00 €	8.000,00 €	9,35 %
24.000,00 €	2.040,00 €	8.000,00 €	10,20 %
32.000,00 €	2.856,00 €	8.000,00 €	11,05 %
40.000,00 €	3.740,00 €	8.000,00 €	11,90 %
48.000,00 €	4.692,00 €	8.000,00 €	12,75 %
56.000,00 €	5.712,00 €	8.000,00 €	13,60 %
64.000,00 €	6.800,00 €	8.000,00 €	14,45 %
72.000,00 €	7.956,00 €	8.000,00 €	15,30 %
80.000,00 €	9.180,00 €	40.000,00 €	16,15 %
120.000,00 €	15.640,00 €	40.000,00 €	18,70 %
160.000,00 €	23.120,00 €	80.000,00 €	21,25 %
240.000,00 €	40.120,00 €	160.000,00 €	25,50 %
400.000,00 €	80.920,00 €	400.000,00 €	29,75 %
800.000,00 €	199.920,00 €	Darüber hinaus	34,00 %

Balearische Mulktiplikationskoeffizienten

der Unterschied weit geringer ausfällt als bei den Gruppen I und II.

Die Methodik der Berechnung wird auf der folgenden Seite mit einem Beispiel illustriert.

Verwandtschaftsgruppe Vorvermögen in €	I + II	III (A)	III (B)	IV
bis 400.000,00 €	1,0000	1,2706	1,6575	1,7000
400.000,01 € bis 2.000.000,00 €	1,0500	1,3341	1,7000	1,7850
2.000.000,01 € bis 4.000.000,00 €	1,1000	1,3799	1,7850	1,8700
Mehr als 4.000.000,00 €	1,2000	1,5247	1,9550	2,0400

Madrid kassiert das Siebzehnfache

Vergleichendes Rechenbeispiel Staat-Balearen: Die regionale Regelung sieht einen etwas höheren Freibetrag und einen wesentlich niedrigeren Steuersatz vor

Dieses Rechenbeispiel basiert auf der folgenden simplifizierten Annahme: Der Erblasser ist spanischer Resident und hinterlässt eine Immobilie im Verkehrswert von 750.000 Euro an sein Kind, ebenfalls spanischer Resident und über 21 Jahre alt, somit Verwandtschaftsgruppe II. Der Erbe hat ein Vorvermögen von 500.000 Euro.

An diesem Beispiel ist eindeutig ersichtlich, dass die regionale Regelung eklatant vorteilhafter ist. Der Vergleich kann bei anderen Verwandtschaftsgruppen weit weniger eindeutig ausfallen und sollte sicherheitshalber immer dann im Detail angestellt werden, wenn aufgrund der Erfahrung und Kenntnisse des Sachbearbeiters nicht von vorneherein und zweifelsfrei die regionale Regelung als die günstigere erkannt wird. Ebenso in Betracht zu ziehen sind dabei mögliche Veränderungen der Regelungen in der Zukunft.

Beispielrechnung (€)	Staat	Balearen
Verkehrswert Immobilie	750.000,00 €	750.000,00 €
Hausrat (3%)	22.500,00 €	22.500,00 €
Freibetrag	15.956,87 €	25.000,00 €
Bemessungsgrundlage gesamt	756,543,13 €	747.500,00 €
Steuerbetrag bis 398.777,54 € (Staat) bzw. 700.000,00 € (Balearen) laut Tabelle	80.655,08 €	7.000,00 €
Überschießender Betrag	357.765,59 €	47.500,00 €
Steuersatz auf den überschießenden Betrag	29,75 %	8,00 %
Steuerbetrag auf den überschießenden Betrag	106.435,26 €	3.800,00 €
Steuerbetrag – Zwischenergebnis	187.090,34 €	10.800,00 €
Multiplikationskoeffizient (Vorvermögen)	1,0500	1,0500
Zahlungsfälliger Steuerbetrag	196.444,86 €	11.340,00 €

Eine Wissenschaft für sich: die Ermittlung des Vorvermögens

Nachdem das Vorvermögen einen wesentlichen Faktor bei der Ermittlung des Steuerbetrags darstellt, ein kurzer Exkurs dazu: Das Vorvermögen wird nach den Bestimmungen der Vermögensteuer festgestellt. Dies kann u.a. bei Immobilien erhebliche Auswirkungen haben, da der Vermögensteuerwert einer Immobilie erheblich unter dem aktuellen Verkehrswert liegen kann.

Laut Vermögensteuergesetz ist der höhere der folgenden Werte anzusetzen: Netto-Kaufpreis, Katasterwert und der für jegliche andere Steuer festgesetzte Wert. Nachträgliche Arbeiten am Haus (Umbau, Sanierung, Erweiterung) müssen auf ihre vermögensteuerlichen – und in diesem Zusammenhang auch erbschaftsteuerlichen – Auswirkungen hin geprüft werden.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass die steuerliche Bewertung von Immobilien ein verwirrendes Thema sein kann, da praktisch für jede Steuerart ein eigenes Bewertungsverfahren vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang sei auch auf die spezifischen Bewertungsmethoden für Beteiligungen an nicht börsengehandelten Gesellschaften hingewiesen.

Nicht in das Vorvermögen eingerechnet werden Vermögenswerte, die der Erbe vom Erblasser zu dessen Lebzeiten auf dem Weg einer Schenkung erhalten hat, sofern dafür Schenkungsteuer bezahlt wurde.

Bei Nichtresidenten wird lediglich das in Spanien belegene Vorvermögen berücksichtigt, nicht das gesamthafte.

Grenzübergreifende Erbschaften

Das deutsche Finanzamt ist sehr anhänglich: Wenn ein Deutscher ins Ausland geht, wird er zu Zwecken der Erbschaft- und Schenkungsteuer noch fünf Jahre lang wie ein Inländer behandelt

Das Erben über die Grenzen hinweg bringt sowohl rechtlich wie auch steuerrechtlich zusätzliche Komplexität ins Spiel. Daher ist im Interesse einer optimalen Abwicklung zu empfehlen, in beiden Ländern Berater zu beauftragen, die miteinander kommunizieren können und auch wollen. Im Folgenden machen wir beispielhaft auf drei Aspekte aufmerksam, die bei Erbfällen Deutschland-Spanien Bedeutung erlangen können.

Die erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland

Die nur für deutsche Staatsbürger geltende „erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht" hat zur Folge, dass ein Nachlassvermögen in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird, sobald zumindest einer der Beteiligten (Erblasser oder Erbe) als Inländer gilt.

Die Definition des erbschaftsteuerlichen Inländers wird durch eine Fünf-Jahres-Frist ausgedehnt. In Summe hat diese Frist zur Folge, dass ein Nachlassvermögen unabhängig von der Belegenheit der Vermögenswerte in Deutschland als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt wird, wenn einer der beteiligten deutschen Staatsbürger vor weniger als fünf Jahren aus Deutschland weggezogen ist. Eine erweiterte beschränkte Steuerpflicht kommt dann zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige kein deutscher Staatsangehöriger ist, jedoch zumindest fünf der zehn dem Wegzug vorausgegangenen Jahre in Deutschland verbracht hat.

Die Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer

Nur wenige Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) enthalten Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Auch das DBA Spanien-Deutschland beschränkt sich auf die Vermeidung der doppelten Besteuerung in den Bereichen Einkommen-, Körperschaft- und Vermögensteuer, weshalb zwischen diesen Ländern kein Mechanismus zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung von Erbschaft und Schenkung vereinbart ist. Jedoch enthalten die nationalen Steuergesetze beider Länder Regelungen, wonach die im Ausland bezahlte Steuer grundsätzlich anrechenbar ist.

Beispiel für die Anrechnung spanischer Erbschaftsteuer in Deutschland

Inländisches Familienheim	300.000,00 €
Befreiung nach § 13 Absatz 1 Nummer 4c ErbStG	- 300.000,00 €
Zwischenergebnis	0,00 €
Grundstück in Spanien	150.000,00 €
Kapitalvermögen	500.000,00 €
Gesamter Vermögensanfall	650.000,00 €
Nachlassverbindlichkeit (Grundschuld in Spanien)	- 50.000,00 €
Steuerpflichtiges Gesamtvermögen	600.000,00 €
Erbfallkostenpauschale	- 10.300,00 €
Persönlicher Freibetrag	- 400.000,00 €
Steuerpflichtiger Erwerb	189.700,00 €
Steuersatz 11 % - Steuerbetrag	**20.867,00 €**
Ausländische Steuer	**20.000,00 €**
Abzugsfähiger Anteil nach § 21 Absatz 1 Satz 2 ErbStG Steuer vor Anrechnung x steuerpflichtiges Auslandsvermögen --- steuerpflichtiges Gesamtvermögen	
Grundstück in Spanien	150.000,00 €
Direkt zuzuordnende Grundschulden	- 50.000,00 €
Steuerpflichtiges Auslandsvermögen	100.000,00 €
20.867 x 100.000 : 600.000 = 3.478,00 Euro	- 3.478,00 €
Festzusetzende Erbschaftsteuer: 20.867 - 3.478	**17.389,00 €**

Der Anrechnung ist in beiden Ländern auf die Höhe der Steuer beschränkt, die im jeweils anderen Land anteilig für das ausländische Vermögen angefallen wäre. Sollte z.B. in Spanien das Vermögen höher besteuert werden, besteht in Deutschland ein so genannter Anrechnungsüberhang und es erfolgt keine Rückerstattung.

Dazu ein Rechenbeispiel aus den bundesdeutschen Erbschaftsteuer-Richtlinien, das im Speziellen die Einschränkung der Anrechnung demonstriert:

Der Erblasser E wird von seinem Sohn S allein beerbt. E hinterlässt Kapitalvermögen im Wert von 500.000 Euro, ein von ihm selbst genutztes Familienheim (die Wohnfläche beträgt unter 200 m2) mit einem Grundbesitzwert von 300.000 Euro, in das S unverzüglich einzieht, und ein Geschäftsgrundstück in Spanien mit einem gemeinen Wert von 150.000 Euro. Auf dem Grundstück in Spanien lasten Grundschulden mit einer Valuta von 50.000 Euro. S wird in Spanien zu einer Erbschaftsteuer von 20.000 Euro herangezogen.

Effektive doppelte Besteuerung von Bankkonten

Die effektive doppelte Besteuerung von Bankkonten ohne die Möglichkeit einer Anrechnung findet nur statt, wenn

Güter (einschl. Immobilien) und Rechte in Spanien

Erblasser ansässig in	SPANIEN		
Erbe ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Regelung der Wohnsitzregion des Erblassers	Option: Regelung der Wohnsitzregion des Erblassers oder staatliche Regelung	
Einreichung & Bezahlung an	Wohnsitzregion des Erblassers	AEAT (Staatliche Steuerbehörde)	

Erblasser ansässig in	EUROPÄISCHE UNION / EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM		
Erbe ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Option: Regelung der Region, in der sich der größere Teil der Güter & Rechte befindet, oder staatliche Regelung		
Einreichung & Bezahlung an	Wohnsitzregion des Erblassers	AEAT (Staatliche Steuerbehörde)	

Erblasser ansässig in	DRITTLAND		
Erbe ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Option: Regelung der Region, in der sich der größere Teil der Güter & Rechte befindet, oder staatliche Regelung		
Einreichung & Bezahlung an	AEAT (Staatliche Steuerbehörde)		

ein in Deutschland Erbschaftsteuerpflichtiger ein Bankguthaben in Spanien erbt (nicht im umgekehrten Fall). Dieser Umstand ist auf den Unterschied hinsichtlich der Einstufung der Belegenheit von Bankkonten zurückzuführen: Für das deutsche Finanzamt ist Geld, egal wo es liegt, stets deutsches Inlandsvermögen. Das spanische Finanzamt hingegen betrachtet im Ausland liegendes Geld als Auslandsvermögen und lediglich die auf spanischen Konten liegenden Beträge als Inlandsvermögen.

Ein bis zum Europäischen Gerichtshof ausgefochtener Fall (Rechtssache C-67/08, Block) hat in ein Grundsatzurteil gemündet, das die Rechtmäßigkeit der in diesem Fall effektiven doppelten Besteuerung bestätigt. Im konkreten Fall erbte eine deutsche Steuerbürgerin Kapitalvermögen, das zum größten Teil bei Finanzinstituten in Spanien angelegt war. Das deutsche Finanzamt setzte die auf das Gesamtvermögen anfallende Erbschaftsteuer fest, ohne dabei die spanische Erbschaftsteuer in Ansatz zu bringen. Erlaubt wurde lediglich, die spanische Steuer als Nachlassverbindlichkeit von der Bemessungsgrundlage für die deutsche Erbschaftsteuer abzuziehen.

Güter (einschl. Immobilien) und Rechte außerhalb von Spanien

Erblasser ansässig in	**SPANIEN**		
Erbe ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Regelung der Wohnsitzregion des Erblassers	**Keine** Erbschaftsteuer in Spanien	
Einreichung & Bezahlung an	Autonome Region des Erblassers		

Erblasser ansässig in	**EUROPÄISCHE UNION / EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM**		
Erbe ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Regelung der Wohnsitzregion des Erblassers	**Keine** Erbschaftsteuer in Spanien	
Einreichung & Bezahlung an	AEAT (Staatliche Steuerbehörde)		

Erblasser ansässig in	**DRITTLAND**		
Erbe ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Regelung der Wohnsitzregion des Erblassers	**Keine** Erbschaftsteuer in Spanien	
Einreichung & Bezahlung an	AEAT (Staatliche Steuerbehörde)		

Der steinige Weg zur Steuererklärung

Formelle Abwicklung der Erbschaftsteuer: hohe formelle Anforderungen vor allem für Nichtresidenten, obwohl neue EU-Standardformulare die Situation ein wenig entschärfen

Der Notar spielt eine zentrale Rolle

Rechtliche Abwicklung

Für Residenten stellt sich die rechtliche Abwicklung vergleichsweise einfach dar, obwohl ein ausländisches Testament einen erhöhten administrativen Aufwand bedingt: Bei der Anwendung ausländischen Erbrechts muss u.a. die Testamentseröffnung oder der Gerichtsentscheid über die Erbfolge dem spanischen Notar mit Apostille und beeideter Übersetzung vorgelegt werden. Gilt spanisches bzw. das entsprechende regionale Erbrecht, so sind die entsprechenden Unterlagen seit einer Rechtsreform nicht mehr einem Nachlassgericht, sondern ebenfalls dem Notar vorzulegen, der somit zu einer zentralen Instanz der rechtlichen Abwicklung wird. Zweck des Notartermins ist in beiden Fällen eine Urkunde über die Erbschaftsannahme oder – bei Auslandsvermögen – ein beurkundeter Antrag („instancia"). Diese Urkunde ist anschließend die Grundlage für die Umschreibung der vererbten Güter und Rechte zugunsten der neuen Eigentümer bzw. für die Veranlagung.

Für Nichtresidenten stellt sich die Situation komplexer dar. Insbesondere sollte man die erforderlichen Schritte so rasch als möglich einleiten. Die a priori geltende Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Todes erscheint eine ausreichend lange Zeit zu sein, um die nötigen Dokumente zu besorgen und Schritte abzuwickeln. Jedoch ist zu bedenken, dass manche Teilverfahren mehr als einen Monat in Anspruch nehmen können. Im Folgenden eine Darstellung, die auf unseren Praxiserfahrungen beruht.

Der wichtigste Punkt zum Einstieg ist die Prüfung, ob alle Erben über eine NIE (spanische Identifizierungsnummer für Ausländer) verfügen. Erst mit einer solchen wird der Erbe in Spanien geschäftsfähig und kann den Notartermin zur Erbschaftsannahme wahrnehmen.

Sechs Monate können kurz werden, wenn man nicht zügig vorgeht

Da die zuständigen Behörden oft überlastet sind und die Terminvergabe einem notorisch kapriziösen Online-System unterliegt, kann die Wartezeit bis zum Termin der Antragstellung zeitweise bis zu einem Monat oder mehr betragen. Eine Antragstellung durch Dritte erfordert eine notarielle Vollmacht, was neuerlichen Zeitbedarf bewirkt.

Zu beachten: Eine NIE und die damit verbundene Anmeldung beim Finanzamt ist bereits für einen allfälligen Antrag auf Fristverlängerung für die Erbschaftsteuererklärung erforderlich (s. auch folgender Abschnitt).

Für den Notartermin, bei dem die Annahme der in Spanien gelegenen Vermögenswerte (meist Immobilien) durch die ausländischen Erben beurkundet wird, benötigt der

Foto: ©Andreas Gruhl – stock.adobe.com

Notar die geeigneten Dokumente, um eindeutig festzustellen, dass der Betroffene tatsächlich der rechtmäßige Erbe ist. Daher die Notwendigkeit amtlicher Dokumente, die erst mit der Apostille in Spanien anerkannt werden. Sofern der Notar der deutschen Sprache nicht mächtig ist, wird auch eine beeidete Übersetzung nötig. Für den weiteren Verlauf des Verfahrens sind jedoch in jedem Fall Übersetzungen nötig bzw. empfehlenswert.

Zu den erforderlichen Dokumenten gehören u.a. ein Totenschein, mit dem das Vorliegen des Erbfalls belegt wird, sowie Dokumente, welche die amtlich anerkannte Verteilung des Nachlassvermögens belegen, u.a. eine Bescheinigung des zentralen spanischen Testamentsregisters. Bei Immobilien sind Dokumente vorzulegen, welche die Inhaberschaft des Erblassers beweisen. Bei Bankkonten muss eine spezielle Bescheinigung über den

Fallweise fehlt noch die Erfahrung mit den neuen EU-Formularen

oder die Konto- und Depotsalden zum Todeszeitpunkt abgefragt werden. Auch diese Abfrage kann sich je nach Bank fallweise länger hinziehen.

Zwar wurden mit der neuen EU-Erbrechtsverordnung (2015) auch neue europaweit gültige Dokumente ins Leben gerufen, wie z.B. das europäische Nachlasszeugnis, womit man sich die Apostille und in manchen Fällen auch die beeidete Übersetzung sparen kann, doch lösen diese Formulare oft neue Probleme aus, weil manchen Bearbeitern die Erfahrung fehlt.

In jedem Fall ist zu empfehlen, die Vollständigkeit und Korrektheit aller nötigen Dokumente im Vorfeld des Notartermins zu prüfen, insbesondere, wenn die Erben extra für die Erbschaftsannahme nach Mallorca reisen. Wollen die Erben dies durch Dritte erledigen lassen, sind Vollmachten erforderlich, wieder mit Apostille und bei nicht deutschsprachigen Notaren auch mit beeideter Übersetzung (Vorsicht: in Spanien werden Generalvollmachten nicht anerkannt!).

Wenn alles erledigt und die notarielle Urkunde über die Erbschaftsannahme erstellt ist, müssen die entsprechenden Erbschaftsteuererklärungen eingereicht werden. Erst nach Vorlage der Bestätigung über die Deklaration und Steuerzahlung werden die zuständigen Stellen die Umschreibung vornehmen, z.B. das Grundbuchamt im Fall einer geerbten Immobilie.

Die Probleme, die sich u.a. durch ein sich hinziehendes Erbschaftsverfahren im Ausland ergeben können, behandeln wir nachfolgend.

Fristen und Vorgaben für die Steuererklärung

In Spanien wird die Erbschaftsteuer bis spätestens sechs Monate nach dem Datum des Ablebens fällig, und zwar in Form der Einreichung des Formulars „Modelo 650“. Ist absehbar, dass diese Frist aus welchen Gründen immer nicht eingehalten werden kann, besteht die Möglichkeit, bis spätestens zum Ende des fünften Monats eine Verlängerung der gesamten Frist auf ein Jahr zu beantragen.

Wird die Erklärung bei positivem Bescheid nach Ablauf der sechs Monate, jedoch vor Ablauf eines Jahres eingereicht, dann wird auf die Steuersumme kein Säumniszuschlag berechnet, die Zahllast erhöht sich lediglich um den gesetzlichen Zins (aktuell 3,75 Prozent).

Der Antrag auf außerordentliche Fristverlängerung erfordert eine dokumentierte Begründung

Nun kann es vorkommen, dass aufgrund eines sich im Ausland länger hinziehenden Verfahrens eine Einreichung binnen eines Jahres ebenfalls nicht möglich ist. Sobald sich das abzeichnet, müssen die potenziellen Erben einen entsprechenden Antrag auf unbefristete Fristverlängerung stellen und den angeführten Sachverhalt mit Dokumenten belegen. Dies kann speziell ausländische Steuerpflichtige vor eine Herausforderung stellen, da fremdsprachige Unterlagen für die Behörde aufzubereiten sind. Die generelle Empfehlung lautet, zumindest die Schlüsseldokumente beeidet übersetzen zu lassen.

Beantwortet das Finanzamt den Antrag positiv, so hat das zur Folge, dass für die Dauer des Aufschubs auch die Verjährungsuhr zu ticken aufhört. In jedem Fall will die Steuerbehörde in einem solchen Fall auch genau wissen, um welche Güter und/oder Rechte es sich handelt. Das heißt, die Behörde möchte den Erbvorgang detailliert auf dem Radar haben.

Werden alle diese formellen Anforderungen nicht oder zu spät erfüllt, bleibt nur noch die Möglichkeit, die im provisorischen Bescheid über Säumnisaufschlag und -zinsen vorgesehenen Einsprüche vorzubringen. Das Finanzamt entscheidet über diese von Fall zu Fall. Jedoch ist die Verhandlungsposition naturgemäß keine gute.

Wichtig: Anders als bei den meisten anderen Deklarationen ist bei der Erbschaftsteuererklärung – zu deklarieren mit dem „Modelo 650“ – die Einreichung aller Unterlagen erforderlich, auf denen der Vorgang der Erbschaft und die Berechnung der Erbschaftsteuer beruhen. Dasselbe gilt auch für die Schenkungsteuer („Modelo 651“).

Für Nichtresidenten ist zu beachten, dass auch bei Anwendung von regionalen Steuergesetzen die Einreichung der Deklaration an das staatliche Finanzamt (AEAT) erfolgt. Residenten reichen die Erklärung beim Finanzamt ihrer Region und in jedem Fall gemäß deren Steuergesetzen ein (auf den Balearen: ATIB). Die staatlichen und regionalen Steuerbehörden stehen zwar im Kontakt, sind jedoch strikt unabhängig voneinander organisiert und arbeiten auch getrennt.

Über den spanischen Tellerrand blicken

Wie man effektiv Erbschaftsteuer spart und warum es in einigen Fällen nicht der Mühe wert ist, sich weitere Gedanken über eine optimierte Struktur zu machen

Der wohl wichtigste Ratschlag, den man Nichtresidenten im Hinblick auf eine optimierende Gestaltung bezüglich der Erbschaftsteuer geben kann, besteht darin, sich bereits vor dem Erwerb einer spanischen Immobilie mit dem Thema zu befassen. Denn von der Art des Erwerbs hängt es im Wesentlichen ab, welche Belastung im möglichen Erbfall entsteht.

Ebenso muss vorausgeschickt werden, dass die hier dargelegten Ideen jeweils nur für bestimmte Konstellationen Vorteile bringen und dass für jeden Fall nicht nur eine individuelle, sondern vor allem auch eine gesamthafte Betrachtung erfolgen muss. Die Optimierung in Spanien darf nicht zu Nachteilen in Deutschland führen, die möglicherweise schwerer wiegen als der spanische Vorteil. Speziell für die Verwandtschaftsgruppen I und II führen sich viele Gestaltungen ad absurdum, weil die Steuerlast in Spanien für gewöhnlich geringer ist als in Deutschland (1 Prozent bis 700.000 Euro). Tatsächlich kommen wir in nicht wenigen Beratungsgesprächen zu dem für uns honorartechnisch zwar nachteilhaften, doch fachlich korrekten Schluss, dass der Mandant am besten gar nichts machen sollte, weil jede Lösung mehr Kosten und Umstände verursacht als das vermeintliche Problem.

Foto: ©Igor Link – stock.adobe.com

Immobilienerwerb durch Nichtresidenten

Beim Erwerb einer spanischen Immobilie durch eine deutsche Familie bietet sich an, dem Ehepartner und/oder den Kindern Geld zu leihen oder unter Nutzung der deutschen Freibeträge zu schenken und dann in Spanien den Kauf gemeinsam vorzunehmen. Im Erbfall ist damit ein Teil der Immobilie bereits übertragen, was langfristig im Zusammenwirken mit dem wahrscheinlichen Wertzuwachs eine erhebliche steuerliche Ersparnis bewirken kann. Bei einer Hochpreisimmobilie werden als willkommener Nebeneffekt über die gesamte Haltedauer der Bestie Vermögensteuer (jährlich anfallend!) die Zähne gezogen.

Nießbrauch kann die Lösung sein

Allerdings fühlen sich nicht alle Eltern mit dem Gedanken wohl, Immobilieneigentum mit den Kindern zu teilen, da die geteilte Verfügungsgewalt zu Konflikten führen kann. Eine Lösung kann hier der Erwerb mit Nießbrauch sein. In diesem Fall erfordert lediglich ein Verkauf der Immobilie die Zustimmung aller Beteiligten (in der Praxis – theoretisch sind Nießbrauch und bloßes Eigentum in Spanien gesondert handelbar). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei dieser Gestaltung im späteren Erbfall keine Erbschaftsteuer anfällt, sondern jene Steuer, die beim ursprünglichen Erwerb und der Aufteilung des Volleigentums in Nießbrauch und bloßes Eigentum angefallen ist. Das heißt, dass für jeden Einzelfall ermittelt werden muss, ob tatsächlich ein steuerlicher Vorteil entsteht.

Die letztgenannte Variante kommt speziell dann in Frage, wenn in der Erbfolge Angehörige der Verwandtschaftsgruppen III und IV vorgesehen sind, die mit einer erheblich höheren Erbschaftsteuer zu rechnen haben.

Der Kauf einer Immobilie mit Unterteilung in Nießbrauch und bloßes Eigentum bedingt im Erbfall Grunderwerbsteuer, die auf den Balearen 8 bis 11 Prozent beträgt und somit in bestimmten Fällen eine wesentlich geringere Steuerbelastung auslöst als wenn Erbschaftsteuer anfallen würde.

Abschließend nochmals der Hinweis, dass eine Gesamtbetrachtung erforderlich ist, welche die deutschen Steuerfolgen der Gestaltung miteinbezieht, um zu ermitteln, ob

Foto: ©santiago silver – stock.adobe.com

die analysierte Lösung unter dem Strich die sinnvollste ist.

Gestaltung durch Bewertung
Wie erwähnt ist der Verkehrswert der Güter und Rechte maßgeblich für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage. Dies führt auf den ersten Blick zur Schlussfolgerung, dass idealerweise ein möglichst niedriger Verkehrswert anzustreben wäre, um die Steuerbelastung möglichst gering zu halten. Das ist möglicherweise zu kurzfristig gedacht: Aufgrund des Verzichts des Staates, den Wertzuwachs der Immobilie bis zum Erbfall zu besteuern, stellt der Verkehrswert zu Zwecken der Erbschaftsteuer auch den Anschaffungswert bei einem späteren Wiederverkauf dar. Der Gewinn aus dem Wiederverkauf wird mit 19 Prozent (Nichtresident) bzw. 19 bis 23 Prozent (Residenten) Einkommensteuer belastet. D.h. die geringere Erbschaftsteuerbelastung wird bei einer späteren Veräußerung mit einer höheren Einkommensteuer erkauft. Über den Tellerrand der Erbschaftsteuer hinaus betrachtet kann die Verkehrswert-Minderung daher zum fiskalischen Eigentor werden.

Eine niedrige Bewertung kann zum fiskalischen Eigentor werden

Die Frage, wie der Verkehrswert festzustellen ist, eröffnet unter dem Vorbehalt des oben Gesagten eine weitere Gestaltungsmöglichkeit. Die Feststellung kann auf drei Arten erfolgen: „Daumen mal Pi“ (d.h. eigene Schätzung), ein Sachverständigen-Gutachten oder eine Wertfeststellung durch das Finanzamt. Die letztgenannte Option kann interessant sein, da der Finanzamtwert in vielen Fällen deutlich unter dem tatsächlichen Verkehrswert liegt. Anhand eines Simulationstools kann der absehbare Wert ungefähr ermittelt werden, jedoch ohne Gewähr, da das öffentliche Tool das vom Finanzamt verwendete Berechnungssystem nur unvollständig abbildet. Und der Haken ist: Wurde der Wert einmal abgefragt, stellt er den verbindlich zu deklarierenden Mindestwert dar.

In jedem Fall kann das Finanzamt nach erfolgter Deklaration den Wert auch selbst nachjustieren und den damit entstehenden Fehlbetrag einfordern, etwa dann, wenn bei der „Daumen mal Pi“-Methode allzuviel steueroptimierende Kreativität eingeflossen ist.

Verbindlichkeiten
Verbindlichkeiten mindern den Wert des Nachlassvermögens. Nichtresidenten können diese jedoch nur unter den folgenden Voraussetzungen einrechnen:
– wenn die Verbindlichkeit gegenüber einem spanischen Darlehensgeber besteht oder
– wenn die Verbindlichkeit zum Erwerb eines in Spanien belegenen Gutes aufgenommen wurde (Beispiel: Darlehen eines deutschen Kreditinstituts für den Erwerb einer Immobilie in Spanien).
Der Zusammenhang des Darlehens mit dem Erwerb muss eindeutig und nachweisbar sein. Entgegen eines weit verbreiteten Gerüchts werden im zweitgenannten Fall auch ausländische Darlehen anerkannt.
Achtung: Bei Schenkung haben Verbindlichkeiten andere steuerliche Auswirkungen!

Stiftungen/Trusts in Spanien
Eigentümerloses Vermögen existiert in Spanien nur im Zusammenhang mit gemeinnützigen Körperschaften (z.B. „fundaciones“). Privatstiftungen oder Trusts zur Verwaltung persönlichen Vermögens gibt es nicht. Daher ist jede Gestaltung, die sich einer solchen Struktur bedient, besonders schwierig in der steuerlichen Bewertung, zumal Stiftungen und Trusts je nach Land, Typologie und Statuten andere steuerliche Auswirkungen in Spanien haben können.
Dies sei an einem Beispiel illustriert: Ein deutscher Steuerbürger überträgt einen Teil seines Barvermögens an eine Liechtensteiner Stiftung und legt in den Statuten fest, dass im Fall seines Todes alljährlich ein bestimmter Betrag an seine in Spanien lebende Witwe auszubezahlen ist. Die Folge: In Spanien wurde aus dem steuerlich günstigen Erbe (Verwandtschaftsgruppe II, niedriger Erbschaftsteuersatz) eine unverhältnismäßig kostpieligere Schenkung (Verwandtschaftsgruppe IV, da die Witwe mit der Stiftung nicht verwandt ist, und ein weit höherer Schenkungsteuersatz).

Das Beispiel zeigt, wie wichtig eine Beratung im Vorfeld ist, wenn im hypothetischen Erbfall Spanien ins Spiel kommt.

mallorca2030
Lust auf Zukunft

Steuerliche Herbstgespräche 02. bis 04. Oktober 2019

Wertvolles Wissen – Effiziente Ratschläge

Connecting Minds - Creating the Future

Sabine Christiansen - Mallorca Talk

Am Abend des 02. Oktober moderiert die bekannte TV-Journalistin eine Gesprächsrunde zum Thema:

Leben und Arbeiten auf Mallorca?

Mit prominenten Gästen diskutiert sie über die Vor- und Nachteile unserer tollen Insel. Wie heißt es so schön: „Dass ich alt werde, kann ich nicht verhindern. Aber ich kann verhindern, dass das bei schlechtem Wetter geschieht". Wir sind gespannt, welche Einblicke, Meinungen und Inspirationen vermittelt werden.

Hochkarätige Referenten werden am 03. + 04. Oktober für private und institutionelle Investoren, vermögende Privatpersonen, Family Offices, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte Beratungsbeiträge für die komplexen länderübergreifenden Problemstellungen anbieten. Folgende Themenbereiche werden mit Praxisbeispielen behandelt: Selbstgenutzte, Wohn- und/oder ferienvermietete Immobilien; Betriebsstättenlösungen - Steuerbelastung von 25 %; Gewerbeimmobilien - Besteuerung von 3,75 %; Erben; Schenken; Vermögensteuer; Tourismusgesetz; Live-Präsentation einer Anwendung für den Mittelstand auf Basis von **DATEV-Lösungen**.

Keynote-Speaker Christian Lindner

Eine wesentliche Zielsetzung dieser Veranstaltung besteht darin, auf die Nöte des deutschen Mittelstandes bei Auslandsaktivitäten einzugehen und einen signifikanten Beitrag zur Beherrschung der komplexen Problemwelten zu leisten. Daher freuen wir uns, dass wir mit Herrn Christian Lindner einen qualifizierten Kenner der Szene als Keynote-Speaker gewinnen konnten, um den Meinungsaustausch mit einer politischen Perspektive anzureichern. Sein Vortrag beginnt am 3. Oktober um 9.30 Uhr und trägt den Titel: „Die vergessene Mitte - was Deutschland für einen Erfolg braucht."

Christian Lindner gehört zu den profiliertesten Politikern in Deutschland. Er belebt die Debatten durch Positionen, die man nicht alle teilen muss, die man aber kennen sollte. Als Bundesvorsitzender brachte Lindner die FDP 2017 in den Deutschen Bundestag zurück, in dem er heute ihre 80-köpfige Fraktion führt.

DATEV · Flick Gocke Schaumburg · leitner leitner wirtschaftsprüfer steuerberater · European@ccounting Center of Competence® · Abraham & Löhr Steuerberatungsgesellschaft mbH · CaixaBank · PORTA & ASSOCIATES Rechtsanwälte | Advocaten | Abogados | Lawyers · HE Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Unternehmensberatung · dr.schauer beraten. und steuern. · DIERKES PARTNER Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte · Mallorca Magazin · SIKORSKI. Steuerberatung · Intarex · Taxpartner Taxand · Natalie Söll Vertrieb GmbH ZOHO Premium Partner · SCHMITZ-DUMONT | WOLFF Rechtsanwälte | Fachanwälte Kanzlei für Wirtschaftsrecht

Referenten

Prof. Dr. Jens Schönfeld
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerecht, Diplom Kaufmann

Partner bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn; Beratungsschwerpunkte: nationales und internationales Unternehmenssteuerrecht; Honorarprofessor der Universität Osnabrück; Wissenschaftlicher Schriftleiter der Zeitschrift IStR (Internationales Steuerrecht) Autor/Herausgeber zahlreicher Schriften zum internationalen Steuerrecht.

Mag. Reinhard Leitner
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Partner bei LeitnerLeitner; Fachgebiete: Internationales Steuerrecht mit Fokus auf internationale Unternehmerfamilien und Familienunternehmen, Vermögensnachfolge, Vermögensstrukturierung Präsidiumsmitglied der Österreichischen Landesgruppe der IFA; Vorstandsmandate in Privatstiftungen, Mandate in Aufsichtsräten und Investment Committees

Dr. Jens Wolff
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Auf Steuerrecht und Erbrecht spezialisierter Gründungspartner von Schmitz-DuMont Wolff (SDMW, Kanzlei für Wirtschaftsrecht) in Köln. Umfassende Mittelstandsberatung. Schwerpunkt Unternehmensnachfolge/Nachlassplanung sowie letztwillige Verfügungen (Testamente, Erbverträge etc.) und deren Umsetzung. Testamentsvollstreckung.

lic. iur. HSG Dieter Weber
Rechtsanwalt

Gründungspartner von Tax Partner (1997). Seine langjährige Erfahrung umfasst insbesondere die Steuerplanung für nationale und internationale Unternehmungen und Unternehmer. Er ist auch spezialisiert auf Unternehmensnachfolgen und Nachlassplanungen und betreut umfassend Privatpersonen mit internationaler Ausrichtung.

Dr. Christian Süß
Rechtsanwalt, Diplom-Finanzwirt

Rechtsanwalt bei Flick Gocke Schaumburg in München und Bonn. Zuvor absolvierte er Stationen in der Bayerischen Finanzverwaltung und an der Bucerius Law School in Hamburg. Schwerpunkt: steuerliches Verfahrensrecht. Hier betreut er insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamtf. Daneben ist er Dozent an der Bucerius Law School.

Dipl.-Kfm. Willi Plattes
Asesor Fiscal - Steuerberater

Seit 2002 Asesor Fiscal in Spanien. Geschäftsführender Gesellschafter der international tätigen Steuerkanzlei European@ccounting mit zehn Steuerberatern und 50 Mitarbeitern. Herausgeber und Autor der Schriftenreihe „mallorca 2030“, eine Referenz für deutsch-spanische Steuer- und Rechtsthemen. Autor zahlreicher Schriften zum internationalen Steuerrecht.

Dr. Christian Kahlenberg
Steuerberater, Master of Science, Master of Laws

Steuerberater bei Flick Gocke Schaumburg in Berlin/Bonn; Beratungsschwerpunkte: nationales und internationales Unternehmenssteuerrecht; Umstrukturierung und Reorganisationen sowie Betreuung vermögender Privatpersonen und Familienunternehmen; Lehrbeauftragter der Europa-Universität Viadrina und der Bundesfinanzakademie.

Dr. Karsten Randt
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Strafrecht

Partner bei Flick Gocke Schaumburg in Bonn, Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück im Magisterstudiengang Wirtschaftsrecht, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht e.V. Mitglied des Vorprüfungsabschusses der Rechtsanwaltskammer Köln für die Verleihung des Fachanwaltes für Steuerrecht..

Dominic Porta
Rechtsanwalt

Der deutsch-spanische Rechtsanwalt Dominic Porta ist Gründungspartner der multidisziplinären Rechtsanwaltskanzlei Porta & Associates (P&A). Fachbereiche: Immobilien und Ferienvermietung. Er absolvierte einen LL.M. an der Universität Pompeu Fabra(Barcelona) im spanischen Recht und ist zugleich vereidigter Übersetzer für die spanische Sprache.

Thomas Fitzner
Assistent der Geschäftsleitung

Assistent der Geschäftsleitung bei European@ccounting. Fachbereiche: Einkommensteuer für Residenten und Nichtresidenten, Ferien- und Wohnvermietung, Vermögensteuer und Auslandsvermögenserklärung sowie Erbschaft- und Schenkungsteuer. Gemeinsam mit der Geschäftsführung betreut er auch die Öffentlichkeitsarbeit.

Hans Martin Bauer
Leiter Vertrieb DATEV-IT- und Drucklösungen

Bei der DATEV eG baute er das neue Geschäftsfeld Kanzleiberatung aufgebaut, das er von 1998 bis 2007 mit einer Verantwortung für 4 Mio EUR und 35 Mitarbeiter geleitet hat. Kernkompetenzen sind Strategiedefinition, BPO und Qualitätsmanagement nach ISO 9001. Seit 2018 ist er Leiter Vertrieb IT & Drucklösungen an Großkunden.

Weitere Infos und Anmeldung unter:
seminare.europeanaccounting.net

Diese Insel hat ihre eigenen Regeln

Anmerkungen zum Erbrecht: Seit der EU-Reform 2015 gilt das Gesetz des Ansässigkeitsstaats. Folge für Mallorca-Deutsche: Wer nichts anderes bestimmt, vererbt auf Mallorquinisch

Das neue europäische Erbrecht

Mit der neuen EU-Erbrechtsverordnung ist am 17. August 2015 ein neues Regelwerk mit erheblichen Auswirkungen in Kraft getreten, das in allen EU-Ländern außer Dänemark, Großbritannien und Irland gilt.

Bis zu diesem Zeitpunkt war für die Frage, welches Erbrecht beim Ableben eines EU-Bürgers zur Anwendung kommt, die jeweilige Staatszugehörigkeit maßgebend. Das neue EU-Erbrecht stellt hingegen den Wohnsitzstaat in den Mittelpunkt. Demzufolge kommt z.B. für einen Deutschen, der auf Mallorca ansässig ist und hier verstirbt, a priori das mallorquinische Erbrecht (Foralrecht) zur Anwendung, um darüber zu entscheiden, wer was erbt bzw. ob ein gegebenenfalls errichtetes Testament im Einklang mit diesem Recht steht und daher Gültigkeit hat.

Jedoch hat der Wohnsitz im Ausland den Vorteil, dass nunmehr eine Rechtswahl möglich ist. D.h. ein nach Spanien umgezogener Deutscher kann wahlweise verfügen, dass das Erbrecht seiner Staatszugehörigkeit zur Anwendung kommen soll. Dies kann durch einen Zusatz im Testament oder eine gesonderte notarielle Urkunde erfolgen.

Im Vorfeld empfiehlt sich eine Beratung darüber, welches Erbrecht im Sinne der gewünschten Erbfolge das geeignetere ist. Z.B. wäre ein gemeinsamer letzter Wille in der Art des Berliner Testaments nur in Deutschland möglich, weil das spanische Erbrecht keine gemeinsamen Testamente erlaubt. Umgekehrt können Pflichtteilsbestimmungen je nach Zielsetzung ein Testament in Spanien ratsam erscheinen lassen.

Besonderheiten des spanischen Erbrechts

Die prägende Besonderheit des spanischen Erbrechtes ist der Umstand, dass es keine einheitliche Gesetzgebung für ganz Spanien gibt. Zu unterscheiden ist zwischen Regionen, in denen das bürgerliche Gesetzbuch gilt (der sogenannte Código Civil), und anderen, in denen Foralrecht gilt, d.h. regionales Recht.

Beispiele: In Andalusien gilt das Erbrecht des spanischen bürgerlichen Gesetzbuches, in Katalonien das katalanische Erbrecht. Auf den Balearen ist die Situation noch komplizierter, da hier sogar einzelne Inseln ihr eigenes Erbrecht haben, nämlich Mallorca, Menorca und die Pityusen (Ibiza und Formentera). Dieser Umstand ist insbesondere im Hinblick auf den Nachfolgepakt von Bedeutung (s. Seite 26). Und wer zum Beispiel seine Kinder enterben will, müsste sich geografisch neu orientieren und nach Navarra ziehen.

Foto: ©vulcanus – stock.adobe.com

Gekauft im Jahre Schnee um wenig Geld ...

Ein Vergleich der Systematik zwischen Erbschaft- und Schenkungsteuer anhand eines schematischen Beispiels zeigt, wie unterschiedlich die Steuerlast ausfallen kann

Wie erwähnt besteht der wesentliche Unterschied zwischen der Besteuerung einer Erbschaft und einer Schenkung in Spanien darin, dass bei der Erbschaft ein möglicher Wertzuwachs des übertragenen Gutes zur Gänze von der Besteuerung befreit ist, während bei einer Schenkung der Schenker den in diesem Fall theoretischen Gewinn zu versteuern hat, als ob es sich um einen Verkauf handeln würde. Im hier dargestellten stark vereinfachten Rechenbeispiel gehen wir vom Erwerb einer Immobilie auf Mallorca aus, und zwar im Jahr 1998 um 1.000.000 Euro. 20 Jahre später tritt der Erbfall ein und der Verkehrswert wird von der balearischen Steuerbehörde mit 3.000.000 Euro festgelegt.

Während die Schenkungsteuer für sich betrachtet günstiger ausfällt, macht eine gesamtheitliche Betrachtung deutlich, wie ungünstig die Übertragung zu Lebzeiten gesamthaft ist, da der Schenker eine enorme Einkommensteuerlast zu tragen hat, obwohl bei ihm kein Geldzufluss stattfindet.

Das Erwerbsjahr 1998 wurde gewählt, weil damals die Immobilienpreise sehr niedrig waren. Seither schlummert ein stets wachsender Gewinn in diesem Eigentum, der im Moment eines Verkaufs oder einer Schenkung zu versteuern ist. Die Erbschaft und (für Residenten) der Nachfolgepakt stellen die einzigen Möglichkeiten dar, das Finanzamt von diesem latenten Vermögenszuwachs auszuschließen.

Im gesamthaften Vergleich ergeben sich im dargestellten Beispiel die folgenden gesamthaften Steuerbelastungen:
Erbschaft: 433.000 Euro
Schenkung:740.000 Euro

**Stark vereinfachtes Rechenbeispiel mit ungefähren Zahlen*

Erbschaft von Nichtresident an Nichtresident*

1998	2018	2025
Erwerb 1.000.000,00 €	Erbfall Verkehrswert 3.000.000 € Erbschaftsteuer 300.000 € KEINE BESTEUERUNG DES WERTZUWACHSES	Verkauf um 4.000.000 € Einkommensteuer 133.000 € (19%)

Schenkung von Nichtresident an Nichtresident*

1998	2018	2025
Erwerb 1.000.000,00 €	Schenkung Verkehswert 3.000.000 € Schenkungsteuer 210.000 € (7%) Einkommensteuer 380.000 € (19%)	Verkauf um 4.000.000 € Einkommensteuer 150.000 € (19%)

Herzlichen Dank für die Mallorca-Villa!

Die Schenkungsteuer der Balearen: Freibeträge werden nur in Schutzgebieten gesichtet, während eine Fristregelung den Steuersatz in die Höhe treiben kann

Foto: ©fincallorca

Im Hinblick auf die balearische Schenkungsteuer sind sowohl die Verwandtschaftsgruppen wie auch die Ermittlung der Bemessungsgrundlage identisch zu den Regelungen der balearischen Erbschaftsteuer.

Anders verhält es sich mit den Freibeträgen und Steuersätzen. Allgemeine Freibeträge gibt es bei der Schenkungsteuer keine, diese Begünstigungen werden nur bei Erfüllung besonderer Voraussetzungen gewährt. Beispiele dafür sind u.a. die Übertragung von Firmen oder von Vermögenswerten, die zu wirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt werden, jeweils unter bestimmten Bedingungen, aber auch Geldschenkungen an Kinder, sofern das erhaltene Geld zu bestimmten Zwecken eingesetzt wird wie z.B. für den Erwerb der ersten Hauptwohnsitzimmobilie oder als unternehmerisches Startkapital.

Hier noch einmal der Hinweis, dass anders als bei der Erbschaftsteuer mit der Deklaration und Bezahlung der Schenkungsteuer ein Schenkungsvorgang steuerlich nicht als erledigt zu betrachten ist. Zusätzlich ist die Einkommensteuerpflicht des Schenkers zu prüfen, die in derselben Weise anfällt, als wenn es sich um einen Verkauf handelte. Für einen Residenten bedeutet dies die Einrechnung eines allfälligen Wertzuwachses oder einer Wertminderung des geschenkten Gutes als Vermögensgewinn oder -verlust in seiner jährlichen Einkommensteuererklärung (Modelo 100). Für einen Nichtresidenten bedeutet es die Verpflichtung, einen allfälligen theoretischen Vermögensgewinn zu versteuern (Modelo 210), während ein theoretischer Verlust (Wertverfall des Gutes) steuerlich nicht genutzt werden kann.

Steuersatz richtet sich nach Drei-Jahres-Betrachtung

Das spanische Finanzamt betrachtet und besteuert Schenkungen nicht isoliert, sondern jeweils über einen Drei-Jahres-Zeitraum hinweg. Das bedeutet, dass für die Errechnung des Steuersatzes alle Schenkungen zwischen demselben Schenker und Beschenkten gesamthaft betrachtet und die Steuerbeträge entsprechend angepasst werden. Allerdings ist die Gesamtsteuerlast nicht dieselbe, wenn man einen Betrag auf einmal geschenkt bekommt oder über drei Jahre hinweg, da bei weiteren Schenkungen der theoretische Fehlbetrag, der bei einer vorherigen Schenkung durch die Ermittlung eines höheren Steuersatzes entsteht, nicht kompensiert werden muss. Keinen Unterschied macht die Regelung bei Anwendung der 7 %-Flatrate.

In höheren Sphären bis zu 80 Prozent

Die spanischen Schenkungsteuertabellen: Aus der Verbindung zwischen dem allgemeinen Steuersatz und dem Multiplikationskoeffizient kann eine Steuerlast entstehen, die an Enteignung grenzt

Allgemeine staatliche Tabelle

Bis 2015 kam die staatliche Regelung für Nichtresidenten zur Anwendung sowie für alle Regionen, die keine eigenen Schenkungsteuer-Bestimmungen erlassen hatten. Aus der hier dargestellten Tabelle ergibt sich klar, warum die regionalen Regierungen eigene Gesetze erlassen haben, die günstiger sind als die in Madrid beschlossenen Steuern.

Trotzdem können auch in den Regionen hohe Steuerlasten entstehen. Das erklärt, warum die Option Nachfolgepakt, die weiter hinten erklärt wird, ein derart reges Interesse geweckt hat.

In diesem Zusammenhang erlangt auch die spanische Behandlung der Rücknahme einer Schenkung Bedeutung. Zumeist wird eine solche als neuerliche Schenkung behandelt. Das bedeutet, dass theoretisch gesehen der Vorgang, den das Finanzamt als zwei Schenkungen ansieht, am Ende mehr Steuern auslösen kann als das gesamte geschenkte Gut wert ist. Gerichtsurteile zugunsten der Steuerpflichtigen sind nur bei besonderen Situationen bekannt.

Bemessungs-grundlage (€)	Steuerbetrag Gesamt (€)	Überschießender Betrag (€)	Steuersatz (%)
0,00 €	0,00 €	7.993,46 €	7,65 %
7.993,46 €	611,50 €	7.993,45 €	8,50 %
15.980,91 €	1.292,43 €	7.993,45 €	9,35 %
23.963,36 €	2.037,26 €	7.993,45 €	10,20 %
31.955,31 €	2.851,93 €	7.993,45 €	11,05 %
39.943,26 €	3.734,59 €	7.993,46 €	11,90 %
47.930,72 €	4.685,10 €	7.993,45 €	12,75 %
55.913,17 €	5.703,40 €	7.993,45 €	13,60 %
63.905,62 €	6.789,79 €	7.993,45 €	14,45 %
71.893,07 €	7.943,93 €	7.993,45 €	15,30 %
79.880,52 €	9.166,06 €	39.877,15 €	16,15 %
119.757,67 €	15.606,22 €	39.877,15 €	18,70 %
159.634,83 €	23.063,25 €	79.754,30 €	21,25 %
239.389,13 €	40.011,04 €	159.388,41 €	25,50 %
398.777,54 €	80.655,08 €	398.777,54 €	29,75 %
797.555,08 €	199.291,40 €	Darüber hinaus	34,00 %

Staatliche Tabelle der Multiplikationskoeffizienten

Verwandtschaftsgruppe Vorvermögen in €	I + II	III	IV
bis 402.678,11 €	1,0000	1,5882	2,0000
402.678,12 € bis 2.007.380,43 €	1,0500	1,6676	2,1000
2.007.880,44 € bis 4.020.770,98 €	1,1000	1,7471	2,2000
Mehr als 4.020.770,98 €	1,2000	1,9059	2,4000

Komplexe Formel, simples Ergebnis: 7 Prozent

Die Schenkungsteuertabellen der Balearen: Die gefürchteten Multiplikationskoeffizienten lassen die Angehörigen der Verwandtschaftsgruppen I und II kalt

Allgemeine Tabelle der Balearen

Für die Angehörigen der Verwandtschaftsgruppen I und II gilt auf den Balearen eine komplizierte Formel mit einfachem Resultat: Der Steuersatz beträgt unabhängig vom Vorvermögen und vom Wert der Schenkung pauschal sieben Prozent, daher erübrigt sich hier die Abbildung einer Tabelle.

WICHTIG: Um diesen Vorzugssteuersatz in Anspruch nehmen zu können, muss die Schenkung notariell beurkundet sein. Fehlt diese Beurkundung oder handelt es sich um Angehörige der Verwandtschaftsgruppen III und IV, so wird die hier abgebildete allgemeine Tabelle angewendet. Sie ist identisch zur balearischen Erbschaftsteuertabelle.

Anders die balearische Tabelle der Multiplikationskoeffizienten, die Unterschiede zur regionalen Tabelle der Koeffizienten zu Zwecken der Erbschaftsteuer aufweist (hier wieder höhere Koeffizienten für die Verwandtschaftsgruppen III und IV, insofern identisch zur staatlichen Einheitstabelle der Koeffizienten).

Bemessungs-grundlage (€)	Steuerbetrag Gesamt (€)	Überschießender Betrag (€)	Steuersatz (%)
0,00 €	0,00 €	8.000,00 €	7,65 %
8.000,00 €	612,00 €	8.000,00 €	8,50 %
16.000,00 €	1.292,00 €	8.000,00 €	9,35 %
24.000,00 €	2.040,00 €	8.000,00 €	10,20 %
32.000,00 €	2.856,00 €	8.000,00 €	11,05 %
40.000,00 €	3.740,00 €	8.000,00 €	11,90 %
48.000,00 €	4.692,00 €	8.000,00 €	12,75 %
56.000,00 €	5.712,00 €	8.000,00 €	13,60 %
64.000,00 €	6.800,00 €	8.000,00 €	14,45 %
72.000,00 €	7.956,00 €	8.000,00 €	15,30 %
80.000,00 €	9.180,00 €	40.000,00 €	16,15 %
120.000,00 €	15.640,00 €	40.000,00 €	18,70 %
160.000,00 €	23.120,00 €	80.000,00 €	21,25 %
240.000,00 €	40.120,00 €	160.000,00 €	25,50 %
400.000,00 €	80.920,00 €	400.000,00 €	29,75 %
800.000,00 €	199.920,00 €	Darüber hinaus	34,00 %

Balearische Tabelle der Multiplikationskoeffizienten

Verwandtschaftsgruppe Vorvermögen in €	I + II	III (A)	III (B)	IV
bis 400.000,00 €	1,0000	1,5882	1,9500	2,0000
400.000,01 € bis 2.000.000,00 €	1,0500	1,6676	2,0000	2,1000
2.000.000,01 € bis 4.000.000,00 €	1,1000	1,7471	2,1000	2,2000
Mehr als 4.000.000,00 €	1,2000	1,9059	2,3000	2,4000

Ohne Urkunde kein reduzierter Steuersatz

Formelle Abwicklung der Schenkungsteuer: Einen Monat Frist für das Modelo 651 und unterschiedliche Fristen für Residenten und Nichtresidenten, wenn Einkommensteuer anfällt

Rechtliche Abwicklung
Sofern eine Urkunde erforderlich ist, wie z.B. bei der Schenkung eines öffentlich eingetragenen Gutes (Immobilie), reicht ein simpler Notartermin, bei dem die Beteiligten ihren Willen bekunden: Der Schenker die Schenkung und der Beschenkte die Annahme derselben. Ist keine notarielle Urkunde erforderlich, empfiehlt sich ein privater zweisprachiger Vertrag.

Fristen und Vorgaben für die Steuererklärungen

Schenkungsteuer
Im Unterschied zur Erbschaft wird die Schenkung mehrerer Güter nicht als eine gesamthafte Übertragung behandelt, sondern erfordert die Einreichung der Deklaration für jedes einzelne Gut. Die Einreichung wird binnen eines Monats ab formeller Durchführung der Schenkung fällig, und zwar in Form des Formulars „Modelo 651“. Wer den auf den Balearen geltenden Vorzugssteuersatz für die Verwandtschaftsgruppen I und II nutzen will, muss die Schenkung notariell beurkunden lassen.

WICHTIG: Die Beurkundung in Spanien und die Steuererklärung erfordert von allen Mitwirkenden eine NIE bzw. Anmeldung beim Finanzamt. Hier neuerlich die Empfehlung, im Hinblick auf die chronische Überlastung des Ausländeramtes möglichst frühzeitig eine NIE zu beantragen. Allerdings ist es in dringenden Fällen möglich, für Abwicklungen beim Finanzamt kurzfristig eine provisorische Steuernummer einzuholen.

Einkommensteuer
Nun wird jedoch, wie erwähnt, auch der Schenker steuerpflichtig, nämlich für einen allfälligen Wertzuwachs des geschenkten Gutes zwischen dessen Erwerb und dem Verschenken. Ein Resident versteuert diesen fiktiven Vermögensgewinn in seiner normalen jährlichen Einkommensteuererklärung (Modelo 100, einzureichen bis Ende Juni des Folgejahres).

Für Nichtresidenten hingegen gilt die Quartalsregelung. D.h. die Einkommensteuer (Modelo 210) ist in den 20 Tagen zu deklarieren und zu bezahlen, die dem Quartal der Schenkung folgt. Insofern macht es einen großen Unterschied, ob die Schenkung an einem 30. September oder 1. Oktober vorgenommen wird. Im erstgenannten Fall wird die Einkommensteuer bis 20. Oktober fällig, im zweitgenannten Fall bis 20. Januar des folgenden Jahres.

Entscheidende Frage: Wo liegt das Geld?

Optimierung der Schenkungsteuer: Beachtung der Drei-Jahres-Frist und warum bei Geldschenkungen der Standort von Bankfilialen nicht egal ist

Beachtung der 3-Jahres-Frist
Wie bereits erwähnt, wird der Steuersatz einer Schenkung nicht in isolierter Weise pro Schenkung ermittelt, sondern mittels einer gesamthaften Betrachtung aller Schenkungsvorgänge zwischen zwei Individuen über einen Zeitraum von drei Jahren. Daraus ergibt sich die logische Empfehlung, bei einer zweiten oder weiteren Schenkung nach Möglichkeit diese Frist zu berücksichtigen und nach einer Analyse der steuerlichen Auswirkungen gegebenenfalls auf das Instrument eines Darlehens zurückgreift, sollte sich eine Übertragung aus welchen Gründen immer nicht aufschieben lassen.

Die Frist wird tagesgenau betrachtet. Sind nach einer ersten Schenkung zwei Jahre und 364 Tage vergangen, wird für die Ermittlung des mittleren Steuersatzes bei der zweiten Schenkung die erste mit eingerechnet. Erfolgt die Schenkung zwei Tage später, wird diese wieder isoliert betrachtet. Somit können kleinste Unterschiede in der Datierung einer zweiten oder weiteren Schenkung einen großen Unterschied bei der Steuerbelastung ausmachen.

Nachdem jedoch der allfällige Fehlbetrag einer vorherigen Schenkung durch Ermittlung eines höheren mittleren Steuersatzes nicht nachgefordert wird, kann sich durch die Stückelung zum Beispiel einer Geldschenkung ein fiskalischer Vorteil ergeben.

Für Angehörige der Verwandtschaftsgruppen I und II, die nach balearischem Recht versteuern, erübrigt sich diese Betrachtung, da der Steuersatz unabhängig vom Betrag stets bei sieben Prozent liegt.

Grenzübergreifende Schenkung von Geld
Aus spanischer Sicht ist speziell bei Geldschenkungen Vorsicht geboten. Will etwa ein spanischer Resident einem Nichtresidenten Geld schenken und nimmt

die Überweisung von seinem spanischen Konto aus vor, fällt für den Beschenkten spanische Schenkungsteuer an (mind. 7 Prozent), da er aus der Sicht des spanischen Finanzamtes einen spanischen Vermögenswert erhält.

Um das zu vermeiden, reicht es, wenn der Schenker das Geld vorher an ein eigenes deutsches Konto überweist und somit aus spanisch-fiskalischer Sicht zu Auslandsvermögen macht. Überweist er das Geld von dort an das deutsche Konto des Beschenkten, fällt in Spanien keine Steuer an. Dieser Kniff funktioniert allerdings nur in eine Richtung, denn wie wir schon erwähnt haben, ist für den deutschen Fiskus jedes Bankguthaben Inlandsvermögen.

Schenkung von Immobilien
Hier gibt es weder für den Schenker noch für den Beschenkten ein Entrinnen vor dem spanischen Finanzamt, da es sich um die Übertragung eines auf spanischem Boden gelegenen Vermögenswerts handelt. Der Beschenkte muss in jedem Fall Schenkungsteuer auf den Verkehrswert entrichten und der Schenker versteuert im Rahmen seiner Einkommensteuer den seit dem ursprünglichen Erwerb angefallenen Wertzuwachs in derselben Weise, als würde es sich um einen Verkauf handeln, unabhängig davon, ob er Resident oder Nichtresident ist, nur unter jeweils anderen formellen Vorgaben.

Nun könnte der Schenker auf die Idee kommen, die Immobilie mit einem Darlehen

Schenkung von Immobilien

	IMMOBILIEN SPANIEN		
Beschenkter ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Regelung der Region, in der die Immobilie liegt	Option: Regelung der Region, in der die Immobilie liegt, oder staatliche Regelung	
Einreichung & Bezahlung an	Region, in der die Immobilie liegt	AEAT (Staatliche Steuerbehörde)	

	IMMOBILIEN IN EU/EWR		
Beschenkter ansässig in	SPANIEN	EU/WR	DRITTLANDB
Steuersatz	Regelung der Wohnsitzregion des Schenkungsempfängers	**Keine** Schenkungsteuer in Spanien	
Einreichung & Bezahlung an	AEAT (Staatliche Steuerbehörde)		

	IMMOBILIEN IN DRITTLAND		
Beschenkter ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Regelung der Wohnsitzregion des Schenkungsempfängers	**Keine** Schenkungsteuer in Spanien	
Einreichung & Bezahlung an	AEAT (Staatliche Steuerbehörde)		

zu belasten, damit der Beschenkte nur auf den „Nettowert“ Schenkungsteuer bezahlen muss. Das hat bei der Erbschaftsteuer den gewünschten Effekt, nicht aber bei der Schenkungsteuer: Die Schulden müssen ja auf den Beschenkten mit übertragen werden und die Übernahme einer Verbindlichkeit stellt aus Sicht des spanischen Finanzamtes eine Gegenleistung dar, die einer Bezahlung gleichkommt. Die Folge: Auf den Nettowert der Immobilie wird Schenkungsteuer fällig, auf die Summe der vom Schenker übernommenen Schulden hingegen Grunderwerbsteuer.
Die Übertragung einer Verbindlichkeit ist daher nur sinnvoll, wenn die Schenkungsteuer höher ausfallen würde als die Grunderwerbsteuer (auf den Balearen 8 bis 11 Prozent des gesamten Immobilienwertes).

Ansonsten besteht wie bei der Erbschaftsteuer die Option, beim Finanzamt den Verkehrswert zu Zwecken der Schenkungsteuer abzufragen und auf eine möglichst niedrige Bewertung zu hoffen. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass sich ein niedriger Schenkungswert im Fall eines späteren Verkaufs durch den Beschenkten rächt. Somit würden Eltern ihrem Kind nichts Gutes tun, wenn sie die Immobilie zu einem möglichst niedrigen Wert schenken.

Aber gerade was Immobilien betrifft, wäre eine alternative Formel in Erwägung zu ziehen, nämlich die im Folgenden beschriebene Erbschaft zu Lebzeiten.

Schenkung von anderen Gütern und Rechten

	GÜTER UND RECHTE IN SPANIEN (AUSSER IMMOBILIEN)		
Beschenkter ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Regelung der Wohnsitzregion	Option: Region, in der die Güter/Rechte den überwiegenden Teil der vergangenen 5 Jahre gelegen haben, oder staatliche Regelung	
Einreichung & Bezahlung an	Steuerbehörde der Wohnsitzregion	AEAT (Staatliche Steuerbehörde)	

	GÜTER UND RECHTE IN EU/EWR (AUSSER IMMOBILIEN)		
Beschenkter ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Regelung der Wohnsitzregion	**Keine** Schenkungsteuer in Spanien	
Einreichung & Bezahlung an	Steuerbehörde der Wohnsitzregion		

	GÜTER UND RECHTE IN DRITTLAND (AUSSER IMMOBILIEN)		
Beschenkter ansässig in	SPANIEN	EU/EWR	DRITTLAND
Steuersatz	Regelung der Wohnsitzregion	**Keine** Schenkungsteuer in Spanien	
Einreichung & Bezahlung an	Steuerbehörde der Wohnsitzregion		

Man stirbt nur zweimal

Der Nachfolgepakt stellt steuerlich eine Erbschaft dar. Das bedeutet, dass man fiskalisch zweimal vererben kann. Ein Blick auf den „pacto sucesorio“ und seine Voraussetzungen

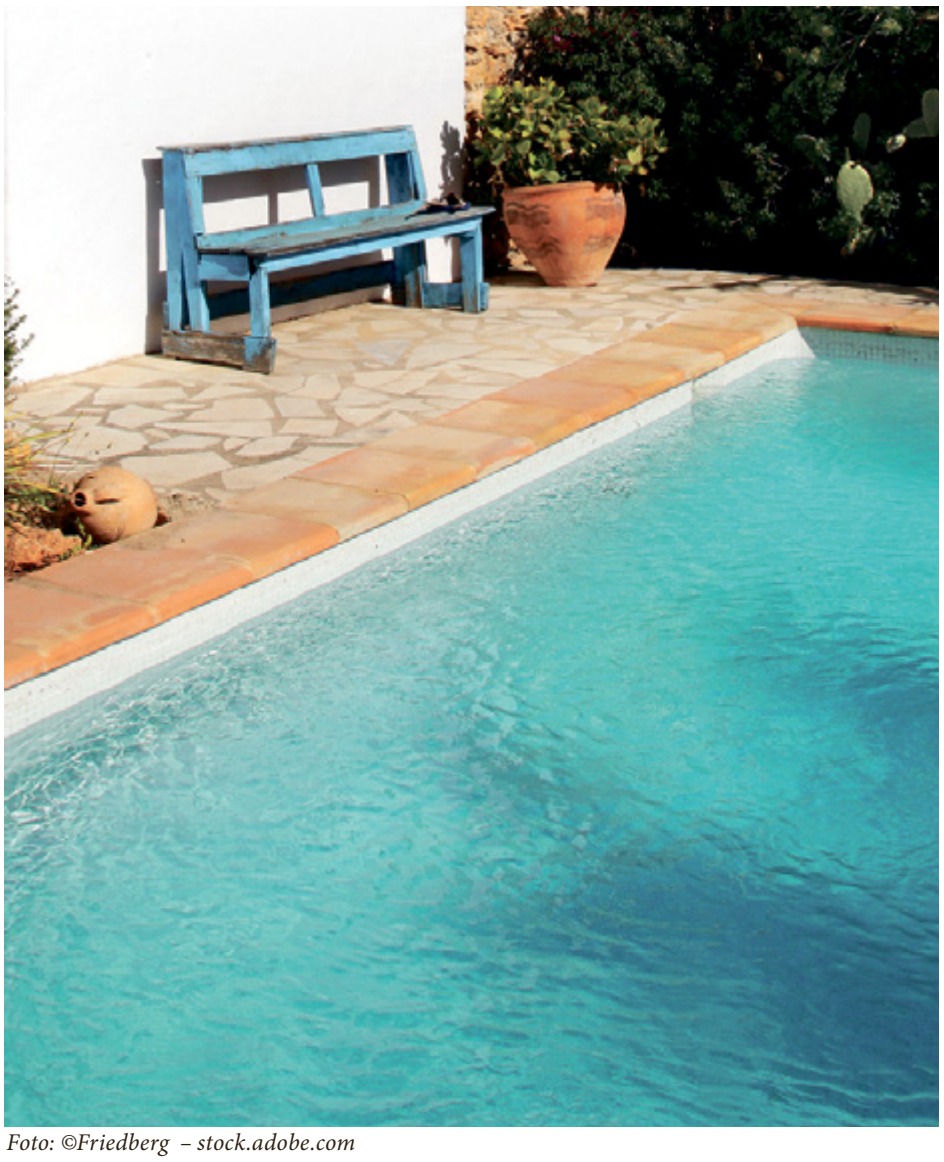

Foto: ©Friedberg – stock.adobe.com

Allgemeines

Der „pacto sucesorio“ (Nachfolgepakt) stellt im Grunde ein Zwitter aus Erbschaft und Schenkung dar, deshalb behandeln wir das Thema außerhalb der in Erbschaft und Schenkung unterteilten Abschnitte. Diese Modalität ist grundsätzlich nur in Regionen mit eigener Rechtsordnung möglich, denn der Código Civil verbietet diese Übertragungsform ausdrücklich. Die Regionen mit eigener Rechtsordnung, in welcher der „pacto sucesorio“ vorgesehen ist, sind das Baskenland, Katalonien, Galizien sowie drei der vier Balearen-Inseln: Mallorca, Ibiza und Formentera (NICHT Menorca).

Was ist ein „pacto sucesorio“? Es handelt sich um einen Vertrag zwischen zwei mündigen Bürgern, in dem einer dem anderen auf dem Weg einer vorgezogenen Erbschaft einen Teil seines Vermögens überträgt. Der Empfänger muss sich dafür zu einer Gegenleistung verpflichten. In den zwei mallorquinischen Modalitäten des Nachfolgepakts besteht diese Gegenleistung entweder in der Verpflichtung zur Annahme der Erbschaft oder im ausdrücklichen Verzicht auf den zustehenden Pflichtteil.

Nachdem der „pacto sucesorio“ steuerlich gesehen lange Jahre im Dornröschenschlaf gelegen und wenig Beachtung gefunden hatte, sorgte ein Urteil eines galizischen Höchstgerichts vom 9. Februar 2016 für ein Erdbeben. Denn die Richter befanden, dass die Finanzbehörde den Nachfolgepakt wie eine Erbschaft zu behandeln hatte, obwohl der Anlass kein Sterbefall ist, sondern eine Übertragung zu Lebzeiten. Das bedeutet einerseits die Anwendung von Erbschaftsteuersätzen, die je nach Region und Verwandtschaftsverhältnis wesentlich vorteilhafter sein können als Schenkungsteuer (Beispiel: Balearen). Aber andererseits – und hier liegt der wesentliche Vorteil – verzichtet der Staat bei einer Erbschaft ausdrücklich auf eine Besteuerung des Wertzuwachses des übertragenen Guts.

Speziell bei Gesellschaftsanteilen und Immobilien hat sich somit ein wahres Scheunentor aufgetan, um stille Reserven völlig legal am Fiskus vorbeizuschleusen. Auf den Balearen (außer auf Menorca) nutzen seither zahlreiche Familien die Gelegenheit, um Immobilien, die vor langer Zeit erworben wurden und daher einen steuerlich brisanten Wertzuwachs bergen, kurz vor dem Verkauf zu übertragen, meist an die – notwendigerweise volljährigen – Kinder. Im Rahmen eines Nachfolgepaktes bezahlen diese jeweils nur die geringe balearische Erbschaftsteuer (im Idealfall 1 Prozent bis 700.000 Euro), während der besteuerte Verkehrswert zugleich der Anschaffungswert für die Berechnung des Gewinns aus dem folgenden Verkauf ist. D.h. anders als bei der Schenkung muss der Übertragende für den Wertzuwach des übertragenen Gutes keine Einkommensteuer bezahlen.

Das Ergebnis: Die Familie kann eine Immobilie trotz hohem Wertzuwachs mit extrem niedriger Besteuerung veräußern.

Der Nachfolgepakt hat jedoch noch weitere Vorteile: Steuerlich „stirbt“ der Erblasser zweimal, d.h. speziell bei umfangreichen Erbschaften kann durch die Aufteilung auf zwei Erbschaftsvorgänge die Progression wesentlich gemindert werden. Durch die Aufteilung des Vermögens kann auch die Vermögensteuerbelastung für eine Familie gesamthaft gemindert werden (Nutzung von mehreren Freibeträgen, geringere Progression). Unternehmer können zu Lebzeiten eine geordnete Übergabe ihrer Firma zu den steuerlichen Bedingungen vornehmen und begleiten. Das hilft auch, Rechtsstreitigkeiten unter Erben zu vermeiden.

Nachfolgepakt auf den Balearen

Mallorca
Auf Mallorca sind zwei Modalitäten des Nachfolgepaktes vorgesehen: die sogenannte „donación universal“ und die „donación con definición“. Wie bei allen Nachfolgepakten handelt es sich auch hier um unwiderrufliche notarielle Vereinbarungen zwischen geschäftsfähigen Parteien. Damit unterscheidet sich der Nachfolgepakt wesentlich von der Schenkung, die auch an Minderjährige erfolgen kann.

„Donación universal“
Der Schenker überträgt eine Serie von Gütern und der Beschenkte erwirbt im Rahmen dieser Vereinbarung den Status eines vertragsmäßigen Erben. Das bedeutet einerseits, dass mit diesem Dokument jegliches vorher errichtete Testament ungültig wird, und andererseits, dass der Beschenkte beim Ableben des Schenkers die Erbschaft nicht ausschlagen kann. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine möglicherweise problematische bzw. belastete Erbmasse zu berücksichtigen.

Der Beschenkte muss geschäftsfähig sein. Da es sich um einen Vertrag mit Gegenleistung handelt, kann dieser nicht durch einen Vormund für einen Minderjährigen abgeschlossen werden. Andererseits muss der Beschenkte mit dem Schenker nicht verwandt sein. Ansässigkeit und Staatsangehörigkeit des Beschenkten haben keine Bedeutung. Dem Gesetzestext nach muss jedoch der Schenker den balearischen Bürgerstatus („vecindad balear“) haben, was die spanische Staatsbürgerschaft voraussetzt. Doch darauf gehen wir unter dem Punkt „Problemstellungen für Ausländer“ noch einmal gesondert ein.

Im Rahmen einer „donación universal“ können mehrere Erben beschenkt werden. Doch ist dieser Akt einmal durchgeführt, kann kein weiterer Nachfolgepakt abgeschlossen und können somit keine weiteren Erben bestellt werden. Auch kann danach kein weiteres Testament errichtet werden, sondern lediglich ein Vermächtnis.

„Donación con definición“
Bei diesem Nachfolgepakt muss der Beschenkte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling des Schenkers sein, da seine vertragliche Gegenleistung darin besteht, auf seinen Pflichtteil oder generell auf seine Nachfolgerechte oder aber auf beides zu verzichten. Der balearische Bürgerstatus ist für den Beschenkten keine Voraussetzung.

Der Pflichtteil wird nach Maßgabe des Vermögensstandes zum Zeitpunkt der Schenkung berechnet, spätere Änderungen des Vermögens werden in diesem Rechtsgeschäft nicht mehr berücksichtigt.

Im Unterschied zur „donación universal“ wird hier ein vorher gemachtes Testament nicht ungültig, jedoch wird die Erbenbestellung verändert.
Ibiza und Formentera
Auf diesen beiden Inseln – auch Pityusen genannt – nennt sich der Nachfolgepakt „pacto de institución“. Hier bestehen ebenfalls zwei Modalitäten mit unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten: Die „donación singular“ oder „donación universal“ ermöglicht die Übertragung als Vermächtnis oder Erbe. Der Beschenkte muss im Unterschied zum Schenker keinen pityusischen Bürgerstatus („vecindad pitiusa“) aufweisen und mit dem Schenker auch nicht verwandt sein.

Die zweite Modalität, genannt „finiquito de legitima“, erfordert vom Schenker, ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling zu sein. Der pityusische Bürgerstatus ist nicht erforderlich.

Menorca
Die menorquinische Gesetzgebung verbietet den Nachfolgepakt.

Foto: ©vulcanus – stock.adobe.com

Problemstellungen für Ausländer
Wie bereits erwähnt, wird von den insularen Gesetzgebungen Mallorcas und der Pityusen für den Schenker jeweils der balearische Bürgerstatus verlangt, der seinerseits die spanische Staatsangehörigkeit zur unbedingten Voraussetzung hat. Auf den ersten Blick schließt diese Bedingung alle Mallorca-, Ibiza- und Formentera-Residenten mit ausländischer Staatsangehörigkeit vom Nachfolgepakt aus.

Jedoch hat bereits ein Jahr nach dem anfangs erwähnten Galizien-Urteil die balearische Steuerbehörde ATIB in einer internen Dienstanweisung festgestellt, dass sie auf Basis des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung von EU-Ausländern den „pacto

sucesorio“ auch bei ausländischen Residenten akzeptiert und steuerlich die Schenkung entsprechend als Erbschaft behandelt, sofern alle sonstigen formellen Voraussetzungen erfüllt werden.

Leider sind damit nicht alle Probleme gelöst. Bis dato gibt es zahlreiche und vor allem angesehene Notare, die aufgrund des Wortlauts der insularen Gesetzgebung auf der Voraussetzung des balearischen Bürgerstatus beharren und keine Urkunde für einen Nachfolgepakt unterschreiben, wenn beim Schenker keine „vecindad balear“ vorliegt, da sie das Rechtsgeschäft als nicht ausreichend abgesichert betrachten.

Zwar gibt es andererseits Notare, die eine entsprechende Urkunde auch für ausländische Residenten unterzeichnen, doch könnte man selbst bei Überwindung dieser Hürde einem weiteren Hindernis gegenüberstehen: dem „registro de la propiedad“ (Eigentumsregister bzw. Grundbuchamt). Einige Registerführer der Insel weigern sich, eine Umschreibung z.B. einer Immobilie auf den neuen Eigentümer einzutragen, wenn der Nachfolgepakt die wörtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Das bedeutet zusammengefasst, dass trotz des grünen Lichts der Steuerbehörde für Residenten mit ausländischem Pass, die einen „pacto sucesorio“ für eine steuerlich begünstigte Schenkung verwenden wollen, noch eine Rechtsunsicherheit besteht, weil sowohl Notare als auch Register in dieser Frage nicht einem einheitlichen Kriterium folgen. Während man sich den Notar aussuchen kann, sind die Zuständigkeiten der Grundbuchämter in Stein gemeißelt. Unsere Empfehlung lautet für diesen Fall, sich im Vorfeld zu erkundigen, ob das jeweils zuständige Grundbuchamt Probleme bereiten könnte.

Wichtige Anmerkung: Wenn er denn funktioniert, so tut dies der Nachfolgepakt nur für hier ansässige Angehörige eines Staates, der sich der seit August 2015 geltenden neuen EU-Erbrechtsverordnung angeschlossen hat. Das bedeutet: alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien – diese Staaten haben die Erbrechtsverinbahrung nicht unterschrieben.

Nichtresidenten

Der Nachfolgepakt für Nichtresidenten wird von einigen Büros der Insel als Steuersparmodell angepriesen und auch umgesetzt. Aus unserer aktuellen Sicht ist ein solcher Vorgang mit erheblichen Risiken befrachtet.

Zunächst gründet der „pacto sucesorio“ ja darauf, dass der Betroffene das mallorquinische Erbrecht anwendet. Dazu muss er nach der neuen europäischen Erbrechtsverordnung zumindest Resident sein. Somit wird eine grundsätzliche Voraussetzung für die Anwendung des „pacto sucesorio“ nicht erfüllt.

Daher steht zu befürchten, dass es nur eine Frage der Zeit oder des Glücks ist, wann bzw. ob die staatliche Steuerbehörde AEAT die entsprechend eingereichten Erbschaftsteuererklärungen mit der balearischen Steuerbehörde abgleicht und die Nachversteuerung als Schenkung einfordert. Speziell bei Immobilien mit hohem Wertzuwachs zwischen Erwerb und Schenkung raten wir davon ab, dieses Risiko einzugehen, obwohl die Verjährungsfrist in Spanien mit vier Jahren relativ kurz ist.

Aus unserer Sicht wäre nur eine Fallannahme denkbar, in der ein Nichtresident die steuerliche Behandlung einer Übertragung als Nachfolgepakt in Anspruch nehmen und ggfs. erstreiten kann: Wenn der Ansässigkeitsstaat eine äquivalente Übertragungsform kennt und diese in einer Weise angewendet wurde, die von der spanischen Behörde als gleichwertig anerkannt wird.

Steuerschlupfloch im Visier der Politik

Der Staat wurde rasch auf dieses steuerliche Schlupfloch aufmerksam und sinnt auf Abhilfe. Im Baskenland war man schneller, dort wurde dem Steuersparmodell gleich zu Beginn quasi eine Fußfessel angelegt: Bei einem Weiterverkauf kann der zu Zwecken der Erbschaftsteuer festgelegte Wert nur dann als steuerlicher Anschaffungswert angesetzt werden, wenn der Schenker zum nämlichen Zeitpunkt bereits verstorben ist.

Von der baskischen Lösung inspiriert, hat die spanische Zentralregierung zwar eine gleichlautende Gesetzesreform für das gesamtspanische Einkommensteuergesetz bereits ausformuliert und vorbereitet, doch ist ein Inkrafttreten im laufenden Jahr 2019 aufgrund der herrschenden politischen Turbulenzen unwahrscheinlich.

Im Fall eines Inkrafttretens muss die Frage einer möglichen Rückwirkung im Auge behalten werden: Da der Fälligkeitstermin der Einkommensteuer der 31. Dezember des jeweiligen Jahres ist, könnte die Einführung der Gesetzesänderung kurz vor Jahresende die Nachfolgepakte des gesamten Jahres betreffen. Ob eine solche rückwirkende Anwendung rechtlich hält, ist zwar umstritten, doch hilft das dem Betroffenen wenig, sofern er nicht Lust auf und Geld für ein langes Rechtsverfahren gegen den Staat hat und die Sachlage durch Präzedenzfälle oder höchstgerichtliche Entscheide noch nicht geklärt ist.

Die Verjährungsuhren ticken unterschiedlich

Strafenregelungen: Für Erbschaft und Schenkung gelten die Bestimmungen des allgemeinen Steuergesetzes. Nacherklärungen aus eigener Initiative kommen günstiger

Unterschiedliche Verjährungsnormen

Die Erbschaftsteuer verjährt vier Jahre nach dem Ende der Deklarationsfrist, d.h. effektiv viereinhalb Jahre nach dem Todeszeitpunkt. Anders verhält es sich mit der Schenkungsteuer. Diese verjährt zwar ebenfalls vier Jahre nach dem Ende der Deklarationspflicht, doch die Verjährungsuhr beginnt nicht mit dem Zeitpunkt der Schenkung zu ticken, sondern erst zu dem Moment, da eine spanische Behörde vom Schenkungsvorgang Kenntnis erlangt.

Beispiel: Ein spanischer Resident erhält im Ausland eine Immobilie geschenkt und behält diesen Umstand für sich (mit den entsprechenden weiteren Risiken im Hinblick auf die Einkommen- und Vermögensteuer sowie die Auslandsvermögenserklärung „Modelo 720“).

Solange keine spanische Behörde davon Kenntnis erlangt, bleibt der Vorgang steuerlich latent. Ab dem Zeitpunkt, da die Schenkung amtlich bekannt wird, hat das Finanzamt vier Jahre Zeit, um dem Betreffenden auf die Finger zu klopfen und eine Nachzahlung der Schenkungsteuer zu fordern.

Für Schenkung maßgeblich: die Kenntnisnahme durch eine spanische Behörde

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage, wann genau die Behörden als verständigt gelten. Mehrere verbindliche Auskünfte zu diesem Thema stellen fest, dass ein Dokument über die Schenkung in einem öffentlichen Register eingeschrieben oder aufgenommen oder aber einem Beamten der öffentlichen Verwaltung im Rahmen seiner Amtstätigkeit übergeben werden muss. Es reicht also z.B. nicht aus, die im Ausland per Schenkung erhaltene Immobilie in der Auslandsvermögenserklärung oder der Vermögensteuererklärung zu deklarieren, um die Verjährungsuhr in Gang zu setzen, da die Schenkung als solche mit diesem Akt nicht offiziell mitgeteilt und auch kein entsprechendes Dokument übergeben wird.

Säumniszuschläge, Strafen und Zinsen

Anzuwenden sind die Strafregelungen des allgemeinen Steuergesetzes. Zu unterscheiden ist zwischen einer freiwilligen Nacherklärung oder berichtigenden Erklärung außerhalb der regulären Frist einerseits (das spanische Äquivalent zur „Selbstanzeige“) und andererseits einem vom Finanzamt in Gang gesetzten Verfahren.

Zum steuerlichen Straftäter wird man in Spanien erst ab 120.000 Euro

Im erstgenannten Fall wird nach Maßgabe der Fristüberschreitung ein Säumniszuschlag gemäß der folgenden Tabelle fällig. In der Praxis verringert sich der Säumniszuschlag unter leicht erfüllbaren Bedingungen um 25 Prozent, daher der in Klammer genannte Prozentsatz.

Ab einer Fristüberschreitung von einem Jahr wird darüber hinaus ein tagesgenau ermittelter Säumniszins gemäß dem offiziellen Zinssatz berechnet (für 2019: 3,75 % p.a.).

Anders stellt sich die Situation dar, wenn der Steuerpflichtige nicht selbst die Initiative ergreift, sondern das Finanzamt feststellt, dass eine fällige Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung nicht eingereicht wurde oder inkorrekte Angaben enthält. Verhängt werden dann Strafen von 50 bis 150 Prozent auf den säumigen Betrag. Diese Strafzahlung kann sich in der Praxis unter günstigen Voraussetzungen auf 26,25 bis 78,75 Prozent verringern. Ebenfalls fällig werden Säumniszinsen, die jedoch anders als bei der freiwilligen Nacherklärung bereits ab dem Ende der Einreichungsfrist berechnet werden.

Die Schwelle zum strafrechtrechtlichen Steuerdelikt wird in Spanien erst ab 120.000 Euro Differenz- oder Schadensbetrag pro Jahr und pro Steuerart überschritten.

Verspätung ab Ende Einreichungsfrist	Säumniszuschlag % von Steuer- oder Differenzbetrag
1. bis 3. Monat	5 % (3,75 %)
4. bis 6. Monat	10 % (7,50 %)
7. bis 12. Monat	15 % (11,25 %)
Danach	20 % (15,00 %)

Zusammenfassung & Schlussfolgerungen

Die wichtigsten Inhalte in Kürze. Allgemein empfehlen wir, frühzeitig eine kompetente Beratung einzuholen, um Fallstricke zu vermeiden

1. Die spanische Erbschaft- und Schenkungsteuer ist in wichtigen Bestandteilen anders geregelt als in Deutschland. Auch sind zum Teil eklatante Unterschiede zwischen den Bestimmungen der einzelnen Regionen zu beachten. Dies gilt nicht nur für das Steuerrecht – einige Regionen haben auch ihr eigenes Erbrecht.

2. Jede Nachlassregelung sollte unter steuerlichen Aspekten geprüft werden. Dies gilt auch und speziell für grenzübergreifende Erbfälle.

3. Spanische Residenten mit deutscher Staatsangehörigkeit können zwischen dem spanischen und dem deutschen Erbrecht wählen und sollten sich zu den Auswirkungen beraten lassen.

4. Für Residenten von Mallorca, Ibiza und Formentera kann der Nachfolgepakt (Erbschaft zu Lebzeiten) eine interessante Option sein, um Steuern zu sparen. Allerdings ist in absehbarer Zeit mit einer Gesetzesänderung zu rechnen, die diesem Steuersparmodell einiges von seinem Charme nehmen wird.

5. Nichtresidenten werden im Erbfall für das gesamte Nachlassvermögen in Spanien steuerpflichtig. Dasselbe gilt für Schenkungen, bei denen zudem die steuerlichen Auswirkungen für den Schenker zu berücksichtigen sind.

Die Kompetenzen der spanischen Regionen sorgen für zusätzliche Komplexität

6. Spanien und Deutschland stufen Geldvermögen unterschiedlich ein. Dies bedingt einerseits die Gefahr einer effektiven doppelten Besteuerung im Erbfall, eröffnet jedoch andererseits im Fall einer Schenkung die Möglichkeit der Vermeidung von Schenkungsteuer in Spanien. Bei mehreren Schenkungen ist auf die Drei-Jahres-Frist zu achten, da der Schenkungsteuersatz anhand des Gesamtumfangs aller innerhalb dieses Zeitraums vorgenommenen Schenkungen zwischen denselben Personen ermittelt wird.

7. Zu empfehlen ist eine Beratung im Vorfeld eines Immobilienerwerbs in Spanien, da die Eigentumsstruktur erhebliche Auswirkungen auf die Steuerbelastung im Fall einer Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung haben kann.
Bei grenzüberschreitenden Vorgängen darf sich die steuerliche Analyse nicht auf Spanien beschränken, sondern muss gesamthaft erfolgen, d.h. unter Berücksichtigung der deutschen Steuerfolgen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass unter bestimmten Bedingungen auch Personen, die nicht in Deutschland ansässig sind, für das gesamte Nachlassvermögen in Deutschland Steuern bezahlen müssen.

8. Die Komplexität grenzübergreifender Erbschaften und Schenkungen lässt es ratsam erscheinen, in beiden Ländern Berater zu beauftragen, die gut miteinander kommunizieren können.

Thomas Fitzner
thomas@europeanaccounting.net

Willi Plattes
direccion@europeanaccounting.net

Impressum

Herausgeber: Willi Plattes c/o European@ccounting, Center of Competence®, Cami dels Reis 308, E-07010 Palma de Mallorca

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Willi Plattes c/o European@ccounting, Center of Competence©
Camí dels Reis 308
Complejo Ca'n Granada
Torre A, 2°
E-07010 Palma de Mallorca
www.europeanaccounting.net

Autoren: Thomas Fitzner und Dipl.-Kfm. Willi Plattes mit Unterstützung des Steuerberaterteams von European@ccounting; Dr. Jens Wolff

Grafikdesign / Umsetzung:
Klaus Brandt

Fotografie:
Fincallorca, stock.adobe.com

Der redaktionelle Inhalt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch kann für die Richtigkeit von Fremdangaben, Hinweisen, Rechts- und Steuerratschlägen und evtl. Druckfehlern oder Fehler bei der elektronischen Übermittlung keine Haftung übernommen werden.

Speicherung und Nachdruck sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der European@ccounting erlaubt. Gerichtsstand ist Palma de Mallorca.

Deutsches Testament in Spanien

Deutsche und spanische Rechtsberatung, Steueroptimierung, spanischer Notar: Mit dieser Formel können Nichtresidenten in mehrfacher Hinsicht Geld sparen

Die reformierte Europäische Erbrechtsverordnung ermöglicht notarielle Beurkundungen einer Nachlassregelung gemäß deutschem Recht auch im Ausland, z.B. vor einem spanischen Notar.

Foto: ©tobago77 – stock.adobe.com

BEISPIEL: Ein in Spanien (Mallorca) lebendes deutsches Ehepaar mit unterschiedlichem Vermögen sowohl im Inland als auch im Ausland kann vor einem spanischen (mallorquinischen) Notar ein Testament, einen Erbvertrag o.Ä. rechtswirksam notariell beurkunden lassen.

RECHTSFOLGEN: Die Beweiskraft (Annahme) der spanischen Urkunde, ihre Anerkennung in einem Mitgliedstaat (in diesem Fall: Deutschland) sowie ihre Vollstreckbarkeit wird durch die Europäische Erbrechtsverordnung sichergestellt und im Detail geregelt.

VORTEILE: So ist der Gang zum deutschen Notar, der für dauerhaft im Ausland lebende Privatpersonen oftmals mit erheblichem Aufwand verbunden ist, nicht mehr zwangsläufig erforderlich. Überdies sind erfahrungsgemäß die Notargebühren des spanischen Notars deutlich geringer als die der deutschen Amtskollegen.

Werden alle formellen Voraussetzungen erfüllt, wird das in Spanien beurkundete deutsche Testament in Deutschland voll anerkannt

Unerlässlich ist bei allen Gestaltungsvarianten die ausdrückliche Wahl des Rechts. Anderenfalls kann es zu ungeahnten, ungewollten und vor allen komplizierten Folgeproblemen kommen, je nachdem, wo der Erblasser beispielsweise verstirbt und/oder seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt etc. hatte.

Die Rechtswahlklausel kann sich auf das Erbrechtsstatut, das Recht, nach dem sich der gesamte Erbfall materiellrechtlich richtig, das Errichtungsstatut, das die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung regelnde Recht, nicht jedoch auf das Formstatut, das die formelle Wirksamkeit der Erstellung der notariellen Urkunde regelt, erstrecken.

Fazit

Hält der spanische Notar sich an die spanischen Regeln zur Beurkundung, so ist die dort erstellte notarielle Urkunde auch in Deutschland mit voller Beweiskraft versehen.

European@ccounting bietet gemeinsam mit der deutschen Partnerkanzlei Schmitz-Dumont Wolff eine umfassende Lösung aus einer Hand: Abstimmung der persönlichen Zielsetzungen mit der erbschaftsteuerlich gesamthaft optimalen Lösung und Umsetzung der gewünschten Nachlassregelung vor einem spanischen Notar.

Dr. Jens Wolff
Fachanwalt für Steuerrecht

SCHMITZ-DUMONT I WOLFF
RECHTSANWÄLTE I FACHANWÄLTE
KANZLEI FÜR WIRTSCHAFTSRECHT
www.sdmw.de

mallorca2030
Lust auf Zukunft

Steuerliche Herbstgespräche
02. bis 04. Oktober 2019

International Tax Compliance Platform
Wettberwerbsvorteile mit der DATEV

Wie die spanische Buchhaltung steuerlich angepasst in die **DATEV**-Welt transferiert wird, erklären wir Ihnen auf unserem Seminar vom 02. - 04. Oktober 2019 auf Mallorca.

Vier Kollegen der **DATEV** zeigen Ihnen gemeinsam mit European@ccounting anhand einer **Livepräsentation** ein neues und zukunftsweisendes Produkt mit der Bezeichnung:

International Tax Compliance Platform

Informationen und Anmeldung unter:
seminare.europeanaccounting.net

European@ccounting
Center of Competence®

Mit zehn Berufsträgern und über 50 Mitarbeitern sind wir Ihr deutschsprachiger Partner in Spanien.

Sie sind der Kapitän, wir die Lotsen.

„Wir fühlen uns nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun."

www.europeanaccounting.net